Bundesgesetzblatt

Teil II

Z 1998 A

1976	Ausgegeben zu Bonn am 26. Februar 1976	Nr. 12

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 13/75 — Besondere Zollsätze gegenüber Marokko)

Vom 24. Februar 1976

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), zuletzt geändert durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 3. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 940), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Dem Deutschen Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der am 31. Dezember 1975 geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1975 folgender neuer Anhang angefügt:

Besondere Zollsätze gegenüber Marokko

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
16.04 D E	Waren dieser Tarifstellen mit Ursprung in Marokko, 855 t vom 1. Dezember 1975 bis 31. Dezember 1975	12,5 % 12 %

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Februar 1976

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung bei der Beförderung von Kernmaterial auf See

Vom 4. Februar 1976

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1975 zu dem Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie nebst Zusatzvereinbarungen, zu dem Übereinkommen vom 25. Mai 1962 über die Haftung der Inhaber von Reaktorschiffen nebst Zusatzprotokoll und zu dem Übereinkommen vom 17. Dezember 1971 über die zivilrechtliche Haftung bei der Beförderung von Kernmaterial auf See (Gesetz zu den Pariser und Brüsseler Atomhaftungs-Übereinkommen) — Bundesgesetzbl. 1975 II S. 957 — wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen vom 17. Dezember 1971 über die zivilrechtliche Haftung bei der Beförderung von Kernmaterial auf See nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 30. Dezember 1975

in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland ist am 1. Oktober 1975 beim Generalsekretär der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrtsorganisation in London hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist ferner in Kraft getreten für

Dänemark mit der Erklärung, daß sich die Anwendung des Übereinkommens nach seinem Artikel 8 nicht auf die Färöer erstreckt	am 15. Juli 1975
Frankreich	am 15. Juli 1975
Norwegen	am 15. Juli 1975
Schweden	am 15. Juli 1975
Spanien	am 15. Juli 1975

Bonn, den 4. Februar 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie nebst Zusatzvereinbarungen

Vom 4. Februar 1976

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1975 zu dem Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie nebst Zusatzvereinbarungen, zu dem Übereinkommen vom 25. Mai 1962 über die Haftung der Inhaber von Reaktorschiffen nebst Zusatzprotokoll und zu dem Übereinkommen vom 17. Dezember 1971 über die zivilrechtliche Haftung bei der Beförderung von Kernmaterial auf See (Gesetz zu den Pariser und Brüsseler Atomhaftungs-Übereinkommen) — Bundesgesetzbl. 1975 II S. 957 — wird hiermit bekanntgemacht, daß

1. das Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie nebst Zusatzprotokoll vom 28. Januar 1964 nach seinem Artikel 19,
2. das Zusatzübereinkommen vom 31. Januar 1963 zum Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie nebst Zusatzprotokoll vom 28. Januar 1964 nach seinem Artikel 20

für die Bundesrepublik Deutschland

zu 1. am 30. September 1975,
zu 2. am 1. Januar 1976

in Kraft getreten sind; die Ratifikationsurkunde zu 1. ist am 30. September 1975 beim Generalsekretär der Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit in Paris, zu 2. am 1. Oktober 1975 bei der belgischen Regierung hinterlegt worden.

Bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden sind folgende Erklärungen abgegeben worden:

A. zum Übereinkommen nebst Zusatzprotokoll zu 1.

„Von den Vorbehalten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, denen bei der Unterzeichnung des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie lt. Anhang I zugestimmt worden war, ist wie folgt Gebrauch gemacht worden:

1. von dem Vorbehalt in Anhang I Nr. 3 zu Artikel 8 a des Übereinkommens in der durch das Zusatzprotokoll geänderten Fassung durch die Bestimmung in § 32 Abs. 1 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 6 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2121), daß die Ansprüche des Ersatzberechtigten hinsichtlich nuklearer Ereignisse in dreißig Jahren verjähren, wenn er keine Kenntnis von dem Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder hätte erlangen müssen.

   Die erforderlichen Maßnahmen für die Deckung der Haftpflicht des Inhabers einer Kernanlage bezüglich Schadensersatzklagen, die nach Ablauf der zehnjährigen Frist während der Zeit der Verlängerung erhoben werden, sind dadurch sichergestellt, daß

   a) nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Atomgesetzes die Genehmigung zum Betrieb einer Kernanlage nur erteilt wird, wenn die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen getroffen ist (Deckungsvorsorge) und
   b) nach § 36 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 des Atomgesetzes der Inhaber der Kernanlage von Bund und Ländern von Schadensersatzverpflichtungen freizustellen ist, die nicht von der Deckungsvorsorge gedeckt sind oder aus ihr nicht erfüllt werden können;

2. von dem Vorbehalt in Anhang I Nr. 4 zu Artikel 9 des Übereinkommens in der Fassung des Zusatzprotokolls durch die Bestimmung in § 25 Abs. 4 des Atomgesetzes, daß die Bestimmungen des Artikels 9 des Pariser Übereinkommens über den Haftungsausschluß bei Schäden, die auf nuklearen Ereignissen beruhen, die unmittelbar auf Handlungen eines bewaffneten Konflikts, von Feindseligkeiten, eines Bürgerkrieges, eines Aufstands oder eine schwere Naturkatastrophe außergewöhnlicher Art zurückzuführen sind, nicht anzuwenden sind."

B. zum Zusatzübereinkommen nebst Zusatzprotokoll zu 2.

„Unter Bezugnahme auf Artikel 2 Buchstabe b) des Zusatzübereinkommens vom 31. Januar 1963 und unter Bestätigung der von dem Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland bei der Unterzeichnung des erwähnten Übereinkommens vom 31. Januar 1963 abgegebenen Erklärung, daß Staatsangehörige in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland alle Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind, erklärt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, daß auch natürliche Personen, die nicht Deutsche sind, jedoch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie von Berlin (West) haben, bei der Anwendung des Artikels 2 Absatz a) ii) des Zusatzübereinkommens vom 31. Januar 1963 den in der angeführten Erklärung vom 31. Januar 1963 bezeichneten Personen gleichgestellt werden."

Die Übereinkommen sind ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

A. das Übereinkommen nebst Zusatzprotokoll zu 1.

Belgien	am	1. April 1968
Dänemark mit der Erklärung, daß sich die Anwendung des Übereinkommens nebst Zusatzprotokoll nach seinem Artikel 23 Buchstabe b auf Grönland, nicht aber auf die Färöer, erstreckt	am	4. September 1974
Finnland mit dem Vorbehalt nach Anhang I Nr. 2 des Übereinkommens	am	8. Juni 1972
Frankreich mit der Erklärung, daß sich die Anwendung des Übereinkommens nebst Zusatzprotokoll nach seinem Artikel 23 Buchstabe b auf die französischen überseeischen Départements und Gebiete erstreckt	am	1. April 1968
Griechenland	am	12. Mai 1970
Italien	am	17. September 1975
Norwegen mit dem Vorbehalt nach Anhang I Nr. 2 des Übereinkommens	am	2. Juli 1973
Schweden	am	1. April 1968
Spanien	am	1. April 1968
Türkei	am	5. April 1968
Vereinigtes Königreich mit der Erklärung, daß sich die Anwendung des Übereinkommens nebst Zusatzprotokoll nach seinem Artikel 23 Buchstabe b auf folgende Gebiete erstreckt: Bahamas Britische Salomonen Falklandinseln Gibraltar Gilbert- und Ellice-Inseln Hongkong Jungferninseln Kaimaninseln Montserrat St. Helena	am	1. April 1968

B. das Zusatzübereinkommen nebst Zusatzprotokoll zu 2.

Dänemark mit der Erklärung, daß sich die Anwendung des Zusatzübereinkommens nebst Zusatzprotokoll auf Grönland, nicht aber auf die Färöer, erstreckt	am	4. Dezember 1974
Frankreich	am	4. Dezember 1974
Norwegen mit der Erklärung, daß bei der Anwendung des Artikels 2 Buchstabe a Ziffer ii des Zusatzübereinkommens natürliche Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Norwegen haben, den norwegischen Staatsangehörigen gleichgestellt sind	am	4. Dezember 1974
Schweden	am	4. Dezember 1974
Spanien	am	4. Dezember 1974
Vereinigtes Königreich	am	4. Dezember 1974

Bonn, den 4. Februar 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Bekanntmachung der Neufassungen des Pariser Atomhaftungs-Übereinkommens und des Brüsseler Zusatzübereinkommens

Vom 5. Februar 1976

Auf Grund des Artikels 4 Abs. 3 des Gesetzes zu den Pariser und Brüsseler Atomhaftungs-Übereinkommen vom 8. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 957) wird nachstehend der Wortlaut

a) des Übereinkommens vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 959),

   unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Zusatzprotokoll vom 28. Januar 1964 (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 1007), und

b) des Zusatzübereinkommens vom 31. Januar 1963 zum Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung genüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 992),

   unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Zusatzprotokoll vom 28. Januar 1964 (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 1021),

bekanntgemacht.

Bonn, den 5. Februar 1976

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Hartkopf

Übereinkommen über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie

DIE REGIERUNGEN der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich, des Königreichs Belgien, des Königreichs Dänemark, Spaniens, der Französischen Republik, des Königreichs Griechenland, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs Norwegen, des Königreichs der Niederlande, der Portugiesischen Republik, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, des Königreichs Schweden, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Türkischen Republik —

IN DER ERWÄGUNG, daß die Europäische Kernenergie-Agentur, die im Rahmen der Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit (im folgenden „Organisation" genannt) errichtet worden ist, damit betraut ist, die Ausarbeitung und gegenseitige Abstimmung von Rechtsvorschriften in den Teilnehmerstaaten auf dem Gebiet der Kernenergie, insbesondere im Hinblick auf die Haftpflicht und die Versicherung gegen nukleare Risiken, zu fördern;

IN DEM WUNSCHE, den Personen, die durch ein nukleares Ereignis Schaden erleiden, eine angemessene und gerechte Entschädigung zu gewährleisten und gleichzeitig die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß dadurch die Entwicklung der Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke nicht behindert wird;

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß es notwendig ist, die in den verschiedenen Staaten geltenden Grundsätze für die Haftung für solche Schäden zu vereinheitlichen, gleichzeitig aber diesen Staaten die Möglichkeit zu belassen, auf nationaler Ebene die von ihnen für angemessen erachteten zusätzlichen Maßnahmen zu ergreifen und die Bestimmungen dieses Übereinkommens auch auf Schäden anzuwenden, die durch Ereignisse infolge ionisierender Strahlung verursacht worden sind und von diesem Übereinkommen nicht erfaßt werden;

SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

(a) Im Sinne dieses Übereinkommens bedeuten:

(i) „nukleares Ereignis" jedes einen Schaden verursachende Ereignis oder jede Reihe solcher aufeinanderfolgender Ereignisse desselben Ursprungs, sofern das Ereignis oder die Reihe von Ereignissen oder der Schaden von radioaktiven Eigenschaften oder einer Verbindung der radioaktiven Eigenschaften mit giftigen, explosiven oder sonstigen gefährlichen Eigenschaften von Kernbrennstoffen oder radioaktiven Erzeugnissen oder Abfällen herrührt oder sich daraus ergibt;

(ii) „Kernanlage" Reaktoren, ausgenommen solche, die Teil eines Beförderungsmittels sind, Fabriken für die Erzeugung oder Bearbeitung von Kernmaterialien, Fabriken zur Trennung der Isotope von Kernbrennstoffen, Fabriken für die Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, Einrichtungen für die Lagerung von Kernmaterialien, ausgenommen die Lagerung solcher Materialien während der Beförderung, sowie sonstige Anlagen, in denen sich Kernbrennstoffe oder radioaktive Erzeugnisse oder Abfälle befinden und die vom Direktionsausschuß der Europäischen Kernenergie-Agentur (im folgenden „Direktionsausschuß" genannt) jeweils bestimmt werden;

(iii) „Kernbrennstoffe" spaltbare Materialien in Form von Uran als Metall, Legierung oder chemischer Verbindung (einschließlich natürlichen Urans), Plutonium als Metall, Legierung oder chemischer Verbindung sowie sonstiges vom Direktionsausschuß jeweils bestimmtes spaltbares Material;

(iv) „radioaktive Erzeugnisse oder Abfälle" radioaktive Materialien, die dadurch hergestellt oder radioaktiv gemacht werden, daß sie einer der mit dem Vorgang der Herstellung oder Verwendung von Kernbrennstoffen verbundenen Bestrahlung ausgesetzt werden, ausgenommen (1) Kernbrennstoffe und (2) Radioisotope außerhalb einer Kernanlage, die für industrielle, kommerzielle, landwirtschaftliche, medizinische oder wissenschaftliche Zwecke verwendet werden oder verwendet werden sollen;

(v) „Kernmaterialien" Kernbrennstoffe (ausgenommen natürliches und abgereichertes Uran) sowie radioaktive Erzeugnisse und Abfälle;

(vi) „Inhaber einer Kernanlage" derjenige, der von der zuständigen Behörde als Inhaber einer solchen bezeichnet oder angesehen wird.

(b) Der Direktionsausschuß kann Kernanlagen, Kernbrennstoffe und Kernmaterialien von der Anwendung dieses Übereinkommens ausschließen, wenn er dies wegen des geringen Ausmaßes der damit verbundenen Gefahren für gerechtfertigt erachtet.

Artikel 2

Vorbehaltlich der in Artikel 6 (e) vorgesehenen Rechte ist dieses Übereinkommen weder auf nukleare Ereignisse, die im Hoheitsgebiet von Nichtvertragsstaaten eintreten, noch auf dort erlittenen Schaden anzuwenden, sofern nicht die Gesetzgebung der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Kernanlage des haftenden Inhabers gelegen ist, etwas anderes bestimmt.

Artikel 3

(a) Der Inhaber einer Kernanlage haftet gemäß diesem Übereinkommen für:

(i) Schaden an Leben oder Gesundheit von Menschen und

(ii) Schaden an oder Verlust von Vermögenswerten, ausgenommen

1. die Kernanlage selbst und jegliche Vermögenswerte auf deren Gelände, die im Zusammenhang mit der Anlage verwendet werden oder verwendet werden sollen,
2. in den Fällen des Artikels 4 die Beförderungsmittel, auf denen sich die betreffenden Kernmaterialien zur Zeit des nuklearen Ereignissen befunden haben,

wenn bewiesen wird, daß dieser Schaden oder dieser Verlust (im folgenden „Schaden" genannt) durch ein nukleares Ereignis verursacht worden ist, das entweder auf Kernbrennstoffe oder auf radioaktive Erzeugnisse oder Abfälle, die sich in der Kernanlage befinden, oder auf Kernmaterialien zurückzuführen ist, die aus der Kernanlage stammen, soweit Artikel 4 nichts anderes bestimmt.

(b) Wird der Schaden oder der Verlust gemeinsam durch ein nukleares und ein nichtnukleares Ereignis verursacht, so gilt der Teil des Schadens oder des Verlustes, der durch das nichtnukleare Ereignis verursacht worden ist, soweit er sich von dem durch das nukleare Ereignis verursachten Schaden oder Verlust nicht hinreichend sicher trennen läßt, als durch das nukleare Ereignis verursacht. Ist der Schaden oder der Verlust gemeinsam durch ein nukleares Ereignis und eine nicht unter dieses Übereinkommen fallende ionisierende Strahlung verursacht worden, so wird durch dieses Übereinkommen die Haftung von Personen hinsichtlich dieser ionisierenden Strahlung weder eingeschränkt noch anderweitig berührt.

(c) Jede Vertragspartei kann durch ihre Gesetzgebung bestimmen, daß sich die Haftung des Inhabers einer in ihrem Hoheitsgebiet gelegenen Kernanlage auch auf den Schaden erstreckt, der von einer ionisierenden Strahlung aus einer nicht in Absatz (a) erwähnten Strahlenquelle in der betreffenden Kernanlage herrührt oder sich daraus ergibt.

Artikel 4

Für den Fall der Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Lagerung gilt, unbeschadet des Artikels 2, folgendes:

(a) Der Inhaber einer Kernanlage haftet gemäß diesem Übereinkommen für einen Schaden, wenn bewiesen wird, daß dieser durch ein nukleares Ereignis außerhalb der Anlage verursacht worden und auf Kernmaterialien zurückzuführen ist, die von der Anlage aus befördert worden sind, jedoch nur falls das Ereignis eintritt:

(i) bevor der Inhaber einer anderen Kernanlage die Haftung für die auf die Kernmaterialien zurückzuführenden nuklearen Ereignisse nach den ausdrücklichen Bestimmungen eines schriftlichen Vertrages übernommen hat;

(ii) mangels solcher ausdrücklicher Bestimmungen, bevor der Inhaber einer anderen Kernanlage die Kernmaterialien übernommen hat;

(iii) wenn die Kernmaterialien in einem Reaktor, der Teil eines Beförderungsmittels ist, verwendet werden sollen, bevor sie der zum Betrieb dieses Reaktors ordnungsgemäß Befugte übernommen hat;

(iv) wenn die Kernmaterialien an einen Empfänger im Hoheitsgebiet eines Nichtvertragsstaates versandt worden sind, bevor sie aus dem Beförderungsmittel, mit dem sie im Hoheitsgebiet dieses Nichtvertragsstaates angekommen sind, ausgeladen worden sind.

(b) Der Inhaber einer Kernanlage haftet gemäß diesem Übereinkommen für einen Schaden, wenn bewiesen wird, daß dieser durch ein nukleares Ereignis außerhalb der Anlage im Verlauf einer Beförderung von Kernmaterialien zu der Anlage verursacht worden ist, jedoch nur falls das Ereignis eintritt:

(i) nachdem er die Haftung für die auf die Kernmaterialien zurückzuführenden nuklearen Ereignisse nach den ausdrücklichen Bestimmungen eines schriftlichen Vertrages vom Inhaber einer anderen Kernanlage übernommen hat;

(ii) mangels solcher ausdrücklicher Bestimmungen, nachdem er die Kernmaterialien übernommen hat;

(iii) nachdem er die Kernmaterialien vom Inhaber eines Reaktors, der Teil eines Beförderungsmittels ist, übernommen hat;

(iv) wenn die Kernmaterialien mit schriftlicher Zustimmung des Inhabers einer Kernanlage von einer Person im Hoheitsgebiet eines Nichtvertragsstaates versandt worden sind, nachdem sie auf das Beförderungsmittel verladen worden sind, mit dem sie aus dem Hoheitsgebiet dieses Staates befördert werden sollen.

(c) Der gemäß diesem Übereinkommen haftende Inhaber einer Kernanlage hat den Beförderer mit einer Bescheinigung zu versehen, die vom Versicherer oder von demjenigen, der eine sonstige finanzielle Sicherheit gemäß Artikel 10 erbracht hat, oder für ihn ausgestellt ist. Die Bescheinigung muß Namen und Anschrift dieses Inhabers sowie den Betrag, die Art und die Dauer der Sicherheit enthalten. Diese Angaben können von demjenigen , von dem oder für den die Bescheinigung ausgestellt worden ist, nicht bestritten werden. In der Bescheinigung sind überdies die Kernmaterialien und der Beförderungsweg zu bezeichnen, auf die sich die Sicherheit bezieht; sie muß ferner eine Erklärung der zuständigen Behörde enthalten, daß der bezeichnete Inhaber einer Kernanlage ein solcher im Sinne dieses Übereinkommens ist.

(d) Die Gesetzgebung einer Vertragspartei kann vorsehen, daß nach den darin festgesetzten Bedingungen ein Beförderer an Stelle des Inhabers einer im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei gelegenen Kernanlage auf Grund einer Entscheidung der zuständigen Behörde gemäß diesem Übereinkommen haftet. Eine solche Entscheidung ergeht auf Antrag des Beförderers mit Zustimmung des betreffenden Inhabers der Kernanlage unter der Voraussetzung, daß die Erfordernisse des Artikels 10 (a) erfüllt sind. In diesem Falle gilt der Beförderer hinsichtlich nuklearer Ereignisse, die im Verlauf der Beförderung von Kernmaterialien eintreten, im Sinne dieses Übereinkommens als Inhaber einer im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei gelegenen Kernanlage.

Artikel 5

(a) Haben sich die mit einem nuklearen Ereignis im Zusammenhang stehenden Kernbrennstoffe oder radioaktiven Erzeugnisse oder Abfälle nacheinander in mehr als einer Kernanlage befunden und befinden sie sich zur Zeit der Schadenverursachung in einer Kernanlage, so haftet der Inhaber einer Kernanlage, in der sie sich früher befunden haben, nicht für diesen Schaden.

(b) Wird jedoch ein Schaden durch ein nukleares Ereignis verursacht, das in einer Kernanlage eintritt und nur mit Kernmaterialien im Zusammenhang steht, die dort in Verbindung mit ihrer Beförderung gelagert werden, so haftet der Inhaber dieser Kernanlage nicht, sofern gemäß Artikel 4 ein anderer Inhaber oder ein Dritter haftet.

(c) Haben sich mit einem nuklearen Ereignis im Zusammenhang stehende Kernbrennstoffe oder radioaktive Erzeugnisse oder Abfälle in mehr als einer Kernanlage befunden und befinden sie sich zur Zeit der Schadensverursachung nicht in einer Kernanlage, so haftet für den Schaden nur der Inhaber derjenigen Kernanlage, in der sie sich zuletzt befunden haben, bevor der Schaden verursacht wurde, oder ein Inhaber, der sie in der Folgezeit übernommen hat.

(d) Haften gemäß diesem Übereinkommen mehrere Inhaber von Kernanlagen für einen Schaden, so können sie gemeinsam und einzeln nebeneinander für den gesamten Schaden in Anspruch genommen werden. Ergibt sich je-

doch die Haftung als Folge eines Schadens, der durch ein nukleares Ereignis im Zusammenhang mit Kernmaterialien im Verlauf einer Beförderung auf ein und demselben Beförderungsmittel oder bei einer mit der Beförderung in Verbindung stehenden Lagerung in ein und derselben Kernanlage verursacht worden ist, so bemißt sich der Gesamtbetrag, bis zu dem die Inhaber haften, nach dem höchsten Betrag, der gemäß Artikel 7 für einen von ihnen festgesetzt ist. Keinesfalls ist ein einzelner Inhaber verpflichtet, in bezug auf ein nukleares Ereignis Leistungen zu erbringen, die über den für ihn gemäß Artikel 7 festgesetzten Betrag hinausgehen.

Artikel 6

(a) Ein Anspruch auf Ersatz eines durch ein nukleares Ereignis verursachten Schadens kann nur gegen den Inhaber einer Kernanlage geltend gemacht werden, der gemäß diesem Übereinkommen haftet; besteht gemäß innerstaatlichem Recht ein unmittelbarer Anspruch gegen den Versicherer oder gegen denjenigen, der eine sonstige finanzielle Sicherheit gemäß Artikel 10 erbracht hat, so kann der Anspruch auch gegen ihn geltend gemacht werden.

(b) Soweit in diesem Artikel nichts anderes bestimmt wird, haftet niemand sonst für einen durch ein nukleares Ereignis verursachten Schaden; durch diese Bestimmung wird jedoch die Anwendung internationaler Übereinkommen auf dem Gebiet der Beförderung nicht berührt, die am Tage dieses Übereinkommens in Kraft sind oder für die Unterzeichnung, die Ratifizierung oder den Beitritt aufliegen.

(c) (i) Nicht berührt durch dieses Übereinkommen wird die Haftung

1. einer natürlichen Person, die durch eine in Schädigungsabsicht begangene Handlung oder Unterlassung einen durch ein nukleares Ereignis entstandenen Schaden verursacht hat, für den der Inhaber einer Kernanlage gemäß Artikel 3 (a) (ii) (1) und (2) oder Artikel 9 nicht nach diesem Übereinkommen haftet;
2. eines zum Betrieb eines Reaktors, der Teil eines Beförderungsmittels ist, ordnungsgemäß Befugten für einen durch ein nukleares Ereignis verursachten Schaden, sofern nicht ein Inhaber einer Kernanlage für diesen Schaden gemäß Artikel 4 (a) (iii) oder (b) (iii) haftet.

(ii) Außerhalb dieses Übereinkommens haftet der Inhaber einer Kernanlage für einen durch ein nukleares Ereignis verursachten Schaden nur, wenn das in Artikel 7 (c) vorgesehene Recht nicht in Anspruch genommen worden ist, und auch dann nur, soweit das innerstaatliche Recht oder das Recht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Kernanlage des haftenden Inhabers gelegen ist, besondere Vorschriften über Schäden an Beförderungsmitteln enthält.

(d) Wer einen durch ein nukleares Ereignis verursachten Schaden gemäß einem internationalen Übereinkommen im Sinne des Absatzes (b) oder der Gesetzgebung eines Nichtvertragsstaates ersetzt hat, tritt bis zur Höhe seiner Leistung in die durch dieses Übereinkommen festgesetzten Rechte des von ihm Entschädigten ein.

(e) Haben Personen, deren geschäftliche Hauptniederlassung sich im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei befindet, oder ihre Bediensteten oder sonstigen Gehilfen einen Schaden, der durch ein im Hoheitsgebiet eines Nichtvertragsstaates eingetretenes nukleares Ereignis verursacht wurde, oder einen dort erlittenen Schaden ersetzt, so erwerben sie bis zur Höhe ihrer Leistung die Rechte, die der Entschädigte gegen den Inhaber einer Kernanlage bei Fehlen des Artikels 2 gehabt hätte.

(f) Der Inhaber einer Kernanlage hat ein Rückgriffsrecht nur,

(i) wenn der durch ein nukleares Ereignis verursachte Schaden die Folge einer in Schädigungsabsicht begangenen Handlung oder Unterlassung ist, und zwar gegen die natürliche Person, die die Handlung oder Unterlassung in dieser Absicht begangen hat;

(ii) wenn und soweit dies ausdrücklich durch Vertrag vorgesehen ist.

(g) Soweit der Inhaber einer Kernanlage ein Rückgriffsrecht gemäß Absatz (f) gegen einen anderen hat, steht diesem kein Recht gemäß Absatz (d) oder (e) gegen den Inhaber zu.

(h) Soweit Bestimmungen über die innerstaatlichen oder die öffentlichen Kranken-, Sozial-, Arbeitsunfall- oder Berufskrankheitenversicherungs- oder -fürsorgeeinrichtungen eine Entschädigung für einen durch ein nukleares Ereignis verursachten Schaden vorsehen, bestimmen sich die Rechte der Leistungsempfänger und die Rückgriffsrechte gegen den Inhaber einer Kernanlage nach dem Rechte der Vertragspartei oder nach den Vorschriften der zwischenstaatlichen Organisation, die diese Einrichtungen geschaffen hat.

Artikel 7

(a) Die gesamte Entschädigung, die für einen durch ein nukleares Ereignis verursachten Schaden zu leisten ist, darf den gemäß diesem Artikel festgesetzten Haftungshöchstbetrag nicht übersteigen.

(b) Der Höchstbetrag der Haftung des Inhabers einer Kernanlage für einen durch ein nukleares Ereignis verursachten Schaden beträgt 15 000 000 Rechnungseinheiten des Europäischen Währungsabkommens, wie sie am Tage dieses Übereinkommens festgesetzt sind (im folgenden „Rechnungseinheiten" genannt). Jede Vertragspartei kann jedoch unter Berücksichtigung der Möglichkeiten, die dem Inhaber einer Kernanlage zur Erlangung der gemäß Artikel 10 erforderlichen Versicherung oder sonstigen finanziellen Sicherheit zur Verfügung stehen, durch ihre Gesetzgebung einen höheren oder niedrigeren Betrag, jedoch auf keinen Fall weniger als 5 000 000 Rechnungseinheiten festsetzen. Die genannten Beträge können in runden Zahlen in die nationalen Währungen umgerechnet werden.

(c) Jede Vertragspartei kann durch ihre Gesetzgebung vorsehen, daß die Ausnahme gemäß Artikel 3 (a) (ii) (2) nicht anzuwenden ist; jedoch darf die Einbeziehung des Schadens an den Beförderungsmitteln auf keinen Fall die Haftung des Inhabers einer Kernanlage für andere Schäden auf einen unter 5 000 000 Rechnungseinheiten liegenden Betrag vermindern.

(d) Der gemäß Absatz (b) für Inhaber von Kernanlagen im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei festgesetzte Haftungsbetrag sowie die Bestimmungen der Gesetzgebung einer Vertragspartei gemäß Absatz (c) gelten für die Haftung dieser Inhaber, wo immer das nukleare Ereignis eintritt.

(e) Eine Vertragspartei kann die Durchfuhr von Kernmaterialien durch ihr Hoheitsgebiet davon abhängig machen, daß der Höchstbetrag der Haftung des betreffenden ausländischen Inhabers einer Kernanlage hinaufgesetzt wird, wenn sie findet, daß dieser Betrag die Risiken eines nuklearen Ereignisses im Verlauf dieser Durchfuhr nicht angemessen deckt; jedoch darf der so

hinaufgesetzte Höchstbetrag den Höchstbetrag der Haftung der Inhaber der in ihrem Hoheitsgebiet gelegenen Kernanlagen nicht übersteigen

(f) Absatz (e) gilt nicht

(i) für die Beförderung auf dem Seeweg, wenn auf Grund des Völkerrechts ein Recht, in dringenden Notfällen in die Häfen der betreffenden Vertragspartei einzulaufen, oder ein Recht zur friedlichen Durchfahrt durch ihr Hoheitsgebiet besteht;

(ii) für die Beförderung auf dem Luftweg, wenn auf Grund von Staatsverträgen oder des Völkerrechts ein Recht besteht, das Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei zu überfliegen oder darauf zu landen.

(g) Zinsen und Kosten, die von einem Gericht in einem Schadensersatzprozeß gemäß diesem Übereinkommen zugesprochen werden, gelten nicht als Schadensersatz im Sinne dieses Übereinkommens und sind vom Inhaber einer Kernanlage zusätzlich zu dem Betrag zu zahlen, für den er gemäß diesem Artikel haftet.

Artikel 8

(a) Der Anspruch auf Entschädigung gemäß diesem Übereinkommen erlischt, wenn eine Klage nicht binnen zehn Jahren nach dem nuklearen Ereignis erhoben wird. Die innerstaatliche Gesetzgebung kann jedoch eine Frist von mehr als zehn Jahren festsetzen, wenn die Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Kernanlage des haftenden Inhabers gelegen ist, Maßnahmen für die Deckung der Haftpflicht dieses Inhabers für Schadensersatzklagen getroffen hat, die nach Ablauf der zehnjährigen Frist während der Zeit der Verlängerung erhoben werden; jedoch darf diese Fristverlängerung auf keinen Fall den Anspruch desjenigen auf Entschädigung gemäß diesem Übereinkommen beeinträchtigen, der vor Ablauf der zehnjährigen Frist gegen den Inhaber einer Kernanlage wegen Tötung oder Verletzung eines Menschen Klage erhoben hat.

(b) Ist ein Schaden durch ein nukleares Ereignis im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen oder radioaktiven Erzeugnissen oder Abfällen verursacht worden, die zur Zeit des Ereignisses gestohlen, verloren oder über Bord geworfen waren oder deren Besitz aufgegeben war, und die nicht wiedererlangt worden sind, so ist die gemäß Absatz (a) festgesetzte Frist vom nuklearen Ereignis an zu rechnen; jedoch darf sie auf keinen Fall mehr als zwanzig Jahre von der Zeit des Diebstahls, des Verlustes, des Überbordwerfens oder der Besitzaufgabe an betragen.

(c) Die innerstaatliche Gesetzgebung kann für das Erlöschen des Anspruchs oder für die Verjährung eine Frist von mindestens zwei Jahren von der Zeit an festsetzen, von der an der Geschädigte von dem Schaden und dem haftenden Inhaber Kenntnis hat oder hätte haben müssen; jedoch darf die gemäß den Absätzen (a) und (b) festgesetzte Frist nicht überschritten werden.

(d) In den Fällen des Artikels 13 (c) (ii) erlischt der Anspruch auf Entschädigung nicht, wenn binnen der in Absatz (a) vorgesehenen Frist

(i) vor der Entscheidung des in Artikel 17 genannten Gerichtshofs eine Klage bei einem der Gerichte erhoben worden ist, unter denen der Gerichtshof wählen kann; erklärt der Gerichtshof ein anderes Gericht als dasjenige, bei dem diese Klage bereits erhoben worden ist, für zuständig, so kann er eine Frist bestimmen, binnen deren die Klage bei dem für zuständig erklärten Gericht zu erheben ist;

(ii) bei einer Vertragspartei der Antrag gestellt worden ist, die Bestimmung des zuständigen Gerichts durch den Gerichtshof gemäß Artikel 13 (c) (ii) einzuleiten, und nach dieser Bestimmung binnen einer vom Gerichtshof festgesetzten Frist Klage erhoben wird.

(e) Soweit das innerstaatliche Recht nichts Gegenteiliges bestimmt, kann derjenige, der einen durch ein nukleares Ereignis verursachten Schaden erlitten und binnen der in diesem Artikel vorgesehenen Frist Schadensersatzklage erhoben hat, zusätzliche Ansprüche wegen einer etwaigen Vergrößerung des Schadens nach Ablauf dieser Frist geltend machen, solange das zuständige Gericht noch kein endgültiges Urteil gefällt hat.

Artikel 9

Der Inhaber einer Kernanlage haftet nicht für einen durch ein nukleares Ereignis verursachten Schaden, wenn dieses Ereignis unmittelbar auf Handlungen eines bewaffneten Konfliktes, von Feindseligkeiten, eines Bürgerkrieges, eines Aufstands oder, soweit nicht die Gesetzgebung der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet seine Kernanlage gelegen ist, Gegenteiliges bestimmt, auf eine schwere Naturkatastrophe außergewöhnlicher Art zurückzuführen ist.

Artikel 10

(a) Zur Deckung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Haftung ist der Inhaber einer Kernanlage gehalten, eine Versicherung oder eine sonstige finanzielle Sicherheit in der gemäß Artikel 7 festgesetzten Höhe einzugehen und aufrechtzuerhalten; ihre Art und Bedingungen werden von der zuständigen Behörde bestimmt.

(b) Kein Versicherer und kein anderer, der eine finanzielle Sicherheit erbringt, darf die in Absatz (a) vorgesehene Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit aussetzen oder beenden, ohne dies der zuständigen Behörde mindestens zwei Monate vorher schriftlich anzuzeigen. Soweit sich diese Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit auf die Beförderung von Kernmaterialien bezieht, ist ihre Aussetzung oder Beendigung für die Dauer der Beförderung ausgeschlossen.

(c) Die aus Versicherung, Rückversicherung oder sonstiger finanzieller Sicherheit herrührenden Beträge dürfen nur für den Ersatz eines Schadens herangezogen werden, der durch ein nukleares Ereignis verursacht worden ist.

Artikel 11

Art, Form und Umfang des Schadensersatzes sowie dessen gerechte Verteilung bestimmen sich innerhalb der Grenzen dieses Übereinkommens nach dem innerstaatlichen Rechte.

Artikel 12

Der gemäß diesem Übereinkommen zu leistende Schadensersatz, die Versicherungs- und Rückversicherungsprämien sowie die gemäß Artikel 10 aus Versicherung, Rückversicherung oder sonstiger finanzieller Sicherheit herrührenden Beträge und die in Artikel 7 (g) angeführten Zinsen und Kosten sind zwischen den Währungsgebieten der Vertragsparteien frei transferierbar.

Artikel 13

(a) Sofern dieser Artikel nichts anderes bestimmt, sind für Klagen gemäß den Artikeln 3, 4, 6 (a) und 6 (e) nur die Gerichte derjenigen Vertragspartei zuständig, in deren Hoheitsgebiet das nukleare Ereignis eingetreten ist.

(b) Tritt ein nukleares Ereignis außerhalb der Hoheitsgebiete der Vertragsparteien ein oder kann der Ort des nuklearen Ereignisses nicht mit Sicherheit festgestellt werden, so sind für solche Klagen die Gerichte derjenigen Vertragspartei zuständig, in deren Hoheitsgebiet die Kernanlage des haftenden Inhabers gelegen ist.

(c) Ergäbe sich aus den Absätzen (a) oder (b) die Zuständigkeit der Gerichte von mehr als einer Vertragspartei, so sind zuständig:

(i) wenn das nukleare Ereignis zum Teil außerhalb der Hoheitsgebiete der Vertragsparteien und zum Teil im Hoheitsgebiet nur einer Vertragspartei eingetreten ist, deren Gerichte;

(ii) in allen sonstigen Fällen die Gerichte derjenigen Vertragspartei, die auf Antrag einer betroffenen Vertragspartei von dem in Artikel 17 genannten Gerichtshof im Hinblick darauf bestimmt wird, daß sie zu dem Falle die engste Beziehung hat.

(d) Hat ein gemäß diesem Artikel zuständiges Gericht nach einer streitigen Verhandlung oder im Säumnisverfahren ein Urteil gefällt und ist dieses nach dem von diesem Gericht angewandten Rechte vollstreckbar geworden, so ist es im Hoheitsgebiet jeder anderen Vertragspartei vollstreckbar, sobald die von dieser anderen Vertragspartei vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt worden sind; eine sachliche Nachprüfung ist nicht zulässig. Dies gilt nicht für vorläufig vollstreckbare Urteile.

(e) Wird eine Klage gemäß diesem Übereinkommen gegen eine Vertragspartei erhoben, so kann sich diese vor dem gemäß diesem Artikel zuständigen Gericht nicht auf Immunität von der Gerichtsbarkeit berufen, ausgenommen bei der Zwangsvollstreckung.

Artikel 14

(a) Dieses Übereinkommen ist ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit, den Wohnsitz oder den Aufenthalt anzuwenden.

(b) Die Ausdrücke „innerstaatliches Recht" und „innerstaatliche Gesetzgebung" bedeuten das innerstaatliche Recht oder die innerstaatliche Gesetzgebung des Gerichts, das gemäß diesem Übereinkommen für die Entscheidung über Ansprüche zuständig ist, die sich aus einem nuklearen Ereignis ergeben. Sie sind auf alle materiell- und verfahrensrechtlichen Fragen anzuwenden, die durch das vorliegende Übereinkommen nicht besonders geregelt sind.

(c) Das innerstaatliche Recht und die innerstaatliche Gesetzgebung sind ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit, den Wohnsitz oder den Aufenthalt anzuwenden.

Artikel 15

(a) Jede Vertragspartei kann die von ihr für notwendig erachteten Maßnahmen treffen, um den in diesem Übereinkommen vorgesehenen Entschädigungsbetrag zu erhöhen.

(b) Soweit die Zahlung von Schadenersatz aus öffentlichen Mitteln vorgesehen ist und den Betrag von 5 000 000 der in Artikel 7 bezeichneten Rechnungseinheiten übersteigt, können diese Maßnahmen, unabhängig von ihrer Form, unter Bedingungen angewandt werden, die von den Vorschriften dieses Übereinkommens abweichen.

Artikel 16

Entscheidungen des Direktionsausschusses gemäß Artikel 1 (a) (ii), 1 (a) (iii) und 1 (b) werden von den die Vertragsparteien vertretenden Mitgliedern im gegenseitigen Einvernehmen getroffen.

Artikel 17

Streitigkeiten, die sich zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens ergeben, sind vom Direktionsausschuß zu prüfen. Falls eine gütliche Einigung nicht zustandekommt, sind sie auf Antrag einer der beteiligten Vertragsparteien dem Gerichtshof vorzulegen, der durch das Übereinkommen vom 20. Dezember 1957 zur Einrichtung einer Sicherheitskontrolle auf dem Gebiet der Kernenergie errichtet worden ist.

Artikel 18

(a) Vorbehalte zu einer oder mehreren Bestimmungen dieses Übereinkommens können jederzeit vor der Ratifizierung des Übereinkommens, vor dem Beitritt zu ihm oder vor der Notifizierung gemäß Artikel 23 hinsichtlich des oder der darin genannten Hoheitsgebiete gemacht werden. Vorbehalte sind nur zulässig, wenn die Unterzeichnerstaaten ihnen ausdrücklich zugestimmt haben.

(b) Die Zustimmung eines Unterzeichnerstaates ist nicht erforderlich, wenn er dieses Übereinkommen nicht selbst binnen zwölf Monaten, nachdem ihm der Vorbehalt durch den Generalsekretär der Organisation gemäß Artikel 24 mitgeteilt worden ist, ratifiziert hat.

(c) Jeder gemäß diesem Artikel zugelassene Vorbehalt kann jederzeit durch Notifizierung an den Generalsekretär der Organisation zurückgezogen werden.

Artikel 19

(a) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Organisation hinterlegt.

(b) Dieses Übereinkommen tritt mit Hinterlegung der Ratifikationsurkunden durch mindestens fünf Unterzeichnerstaaten in Kraft. Für jeden später ratifizierenden Unterzeichnerstaat tritt es mit Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.

Artikel 20

Änderungen dieses Übereinkommens werden im gegenseitigen Einvernehmen aller Vertragsparteien angenommen. Sie treten in Kraft, wenn sie von zwei Dritteln der Vertragsparteien ratifiziert oder bestätigt sind. Für jede später ratifizierende oder bestätigende Vertragspartei treten sie mit der Ratifizierung oder Bestätigung in Kraft.

Artikel 21

(a) Die Regierung eines Mitglied- oder assoziierten Staates der Organisation, der nicht Unterzeichnerstaat dieses Übereinkommens ist, kann ihm durch eine an den Generalsekretär der Organisation zu richtende Notifikation beitreten.

(b) Die Regierung eines anderen Staates, der nicht Unterzeichnerstaat dieses Übereinkommens ist, kann ihm durch eine an den Generalsekretär der Organisation zu richtende Notifikation und mit Zustimmung sämtlicher Vertragsparteien beitreten. Der Beitritt wird mit der Erteilung der Zustimmung wirksam.

Artikel 22

(a) Dieses Übereinkommen wird für die Dauer von zehn Jahren, gerechnet von seinem Inkrafttreten an, geschlossen. Jede Vertragspartei kann es, soweit es sie betrifft, auf das Ende dieses Zeitraums unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten durch ein an den Generalsekretär der Organisation zu richtendes Schreiben kündigen.

(b) Dieses Übereinkommen bleibt nach Ablauf von zehn Jahren für die Dauer von weiteren fünf Jahren für diejenigen Vertragsparteien in Kraft, die nicht gemäß Absatz (a) gekündigt haben. Danach bleibt es für jeweils weitere fünf Jahre für diejenigen Vertragsparteien in Kraft, die es nicht auf das Ende eines solchen Zeitraums von fünf Jahren unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten durch ein an den Generalsekretär der Organisation zu richtendes Schreiben gekündigt haben.

(c) Der Generalsekretär der Organisation hat fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens oder binnen sechs Monaten, nachdem eine Vertragspartei dies beantragt hat, eine Konferenz zur Beratung über eine Revision dieses Übereinkommens einzuberufen.

Artikel 23

(a) Dieses Übereinkommen gilt im Mutterland der Vertragsparteien.

(b) Jeder Unterzeichnerstaat oder jede Vertragspartei kann anläßlich der Unterzeichnung, der Ratifizierung oder des Beitritts zu diesem Übereinkommen oder zu jedem späteren Zeitpunkt dem Generalsekretär der Organisation notifizieren, daß dieses Übereinkommen auch in den nicht unter Absatz (a) fallenden Gebieten der Vertragsparteien gilt, die in der Notifikation angeführt werden. Dies gilt auch für Gebiete, für deren internationale Beziehungen der Unterzeichnerstaat oder die Vertragspartei verantwortlich ist. Jede derartige Notifikation kann bezüglich der darin angeführten Gebiete unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten durch ein an den Generalsekretär der Organisation zu richtendes Schreiben zurückgezogen werden.

(c) Die Gebiete einer Vertragspartei, für die dieses Übereinkommen nicht gilt, einschließlich solcher, für deren internationale Beziehungen sie verantwortlich ist, gelten im Sinne dieses Übereinkommens als Hoheitsgebiet eines Nichtvertragsstaates.

Artikel 24

Der Generalsekretär der Organisation zeigt allen Unterzeichner- und beitretenden Staaten den Eingang jeder Ratifikations- und Beitrittsurkunde, jeder Kündigung, jeder Notifikation gemäß Artikel 23 und jeder Entscheidung des Direktionsausschusses gemäß Artikel 1 (a) (ii), 1 (a) (iii) und 1 (b) an. Er notifiziert ihnen auch den Zeitpunkt, in dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt, den Wortlaut aller Änderungen und den Zeitpunkt, in dem sie in Kraft treten, sowie jeden gemäß Artikel 18 gemachten Vorbehalt.

Anhang I

Bei der Unterzeichnung dieses Übereinkommens oder des Zusatzprotokolls ist folgenden Vorbehalten zugestimmt worden:

1. Artikel 6 (a) und (c) (i):

Vorbehalt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Republik Österreich und der Regierung des Königreichs Griechenland

Vorbehalt des Rechts, im innerstaatlichen Rechte vorzusehen, daß die Haftung eines anderen als des Inhabers einer Kernanlage für einen durch ein nukleares Ereignis verursachten Schaden bestehen bleibt, wenn die Haftpflicht des anderen einschließlich der Verteidigung gegen unbegründete Ansprüche voll gedeckt ist, sei es durch eine vom Inhaber beschaffte Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit, sei es durch staatliche Mittel.

2. Artikel 6 (b) und (d):

Vorbehalt der Regierung der Republik Österreich, der Regierung des Königreichs Griechenland, der Regierung des Königreichs Norwegen und der Regierung des Königreichs Schweden

Vorbehalt des Rechts, ihre innerstaatliche Gesetzgebung, die den in Artikel 6 (b) angeführten internationalen Übereinkommen entsprechende Bestimmungen enthält, als internationale Übereinkommen im Sinne des Artikels 6 (b) und (d) anzusehen.

3. Artikel 8 (a):

Vorbehalt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich

Vorbehalt des Rechts, hinsichtlich nuklearer Ereignisse, die in der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise in der Republik Österreich eintreten, eine mehr als zehnjährige Frist festzusetzen, wenn Maßnahmen für die Deckung der Haftpflicht des Inhabers einer Kernanlage bezüglich Schadensersatzklagen getroffen worden sind, die nach Ablauf der zehnjährigen Frist während der Zeit der Verlängerung erhoben werden.

4. Artikel 9:

Vorbehalt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich

Vorbehalt des Rechts zu bestimmen, daß hinsichtlich nuklearer Ereignisse, die in der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise in der Republik Österreich eintreten, der Inhaber einer Kernanlage für einen durch ein nukleares Ereignis verursachten Schaden haftet, das unmittelbar auf Handlungen eines bewaffneten Konfliktes, von Feindseligkeiten, eines Bürgerkrieges, eines Aufstands oder eine schwere Naturkatastrophe außergewöhnlicher Art zurückzuführen ist.

5. Artikel 19:

Vorbehalt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Republik Österreich und der Regierung des Königreichs Griechenland

Vorbehalt des Rechts, die Ratifizierung dieses Übereinkommens als Übernahme der völkerrechtlichen Verpflichtung anzusehen, in der innerstaatlichen Gesetzgebung die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens zu regeln.

Anhang II

Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, daß dadurch einer Vertragspartei Rückgriffsrechte entzogen würden, die ihr nach dem Völkerrecht wegen eines Schadens zustehen können, der in ihrem Hoheitsgebiet durch ein im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei eintretendes nukleares Ereignis verursacht worden ist.

Zusatzübereinkommen zum Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie

DIE REGIERUNGEN der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich, des Königreichs Belgien, des Königreichs Dänemark, Spaniens, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs Norwegen, des Königreichs der Niederlande, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, des Königreichs Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

ALS VERTRAGSPARTEIEN des im Rahmen der Europäischen Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit, nunmehr Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, geschlossenen Übereinkommens vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie (im folgenden „Pariser Übereinkommen" genannt) in seiner durch das am 28. Januar 1964 in Paris geschlossene Zusatzprotokoll geänderten Fassung,

IN DEM WUNSCH, die in dem genannten Übereinkommen vorgesehenen Maßnahmen zu ergänzen, um den Betrag für den Ersatz von Schäden aus der Nutzung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu erhöhen,

SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Die durch dieses Übereinkommen eingeführte Regelung dient der Ergänzung des Pariser Übereinkommens und unterliegt dessen Bestimmungen sowie den nachstehenden Vorschriften.

Artikel 2

a) Unter dieses Übereinkommen fallen Schäden, die durch nukleare Ereignisse verursacht sind, es sei denn, daß diese ganz im Hoheitsgebiet eines Nicht-Vertragsstaates dieses Überinkommens eingetreten sind, sofern

i) für diese Schäden auf Grund des Pariser Übereinkommens der Inhaber einer im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei dieses Übereinkommens (im folgenden „Vertragspartei" genannt) gelegenen, für friedliche Zwecke bestimmten Kernanlage haftet, die in der gemäß Artikel 13 aufgestellten und jeweils auf dem neuesten Stand gehaltenen Liste aufgeführt ist, und

ii) diese Schäden entstanden sind

1. im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei oder
2. auf hoher See oder im Luftraum darüber an Bord eines im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei registrierten Schiffs oder Luftfahrzeugs oder
3. einem Staatsangehörigen einer Vertragspartei auf hoher See oder im Luftraum darüber, im Falle von Schäden an einem Schiff oder Luftfahrzeug jedoch nur, wenn dieses im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei registriert ist,

vorausgesetzt, daß die Gerichte einer Vertragspartei gemäß dem Pariser Übereinkommen zuständig sind.

b) Jeder Unterzeichner- oder beitretende Staat kann bei der Unterzeichnung dieses Übereinkommens, bei seinem Beitritt zu diesem oder bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde erklären, daß er natürliche Personen, die im Sinne seiner Gesetzgebung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet haben, oder bestimmte Gruppen solcher Personen bei der Anwendung des Absatzes a) ii) seinen Staatsangehörigen gleichstellt.

c) Im Sinne dieses Artikels schließt der Ausdruck „Staatsangehöriger einer Vertragspartei" ein jede Vertragspartei und alle ihre Gebietskörperschaften sowie öffentliche und private Gesellschaften und Vereinigungen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei ihren Sitz haben.

Artikel 3

a) Unter den in diesem Übereinkommen festgelegten Bedingungen verpflichten sich die Vertragsparteien, dafür Sorge zu tragen, daß Entschädigung für die in Artikel 2 genannten Schäden bis zu einem Betrag von 120 Millionen Rechnungseinheiten je Schadensereignis geleistet wird.

b) Diese Entschädigung wird geleistet:

i) bis zu einem Betrag von mindestens 5 Millionen Rechnungseinheiten, der zu diesem Zweck von der Gesetzgebung derjenigen Vertragspartei festgesetzt wird, in deren Hoheitsgebiet die Kernanlage des haftenden Inhabers gelegen ist, durch Mittel, die aus einer Versicherung oder sonstigen finanziellen Sicherheit stammen;

ii) zwischen diesem Betrag und 70 Millionen Rechnungseinheiten durch öffentliche Mittel, die von derjenigen Vertragspartei bereitzustellen sind, in deren Hoheitsgebiet die Kernanlage des haftenden Inhabers gelegen ist;

iii) zwischen 70 und 120 Millionen Rechnungseinheiten durch öffentliche Mittel, die von den Vertragsparteien nach dem in Artikel 12 vorgesehenen Aufbringungsschlüssel bereitzustellen sind.

c) Zu diesem Zweck muß jede Vertragspartei

i) entweder gemäß Artikel 7 des Pariser Übereinkommens den Höchstbetrag der Haftung des Inhabers einer Kernanlage auf 120 Millionen Rechnungseinheiten festsetzen und bestimmen, daß diese Haftung aus den gesamten in Absatz b) genannten Mitteln gedeckt wird;

ii) oder den Höchstbetrag, bis zu dem der Inhaber einer Kernanlage haftet, auf einen Betrag festsetzen, der mindestens gleich dem in Absatz b) i) vorgesehenen Betrag ist, und bestimmen, daß über diesen Betrag hinaus bis zu einem Betrag von 120 Millionen Rechnungseinheiten die in Absatz b) ii) und iii) genannten öffentlichen Mittel unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt als dem der Deckung der Haftung des Inhabers bereitgestellt werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die materiellen und Verfahrensvorschriften dieses Übereinkommens unberührt bleiben.

d) Die Erfüllung der Verpflichtung des Inhabers einer Kernanlage zum Ersatz des Schadens oder der Zinsen und Kosten aus Mitteln gemäß Absatz b) ii) und iii) und Absatz f) kann gegen ihn jeweils nur insoweit durchgesetzt werden, wie diese Mittel tatsächlich bereitstehen.

e) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Durchführung dieses Übereinkommens von der in Artikel 15 b) des Pariser Übereinkommens vorgesehenen Befugnis zur Festsetzung besonderer Bedingungen

i) bei dem Schadenersatz, der aus den in Absatz b) i) genannten Mitteln geleistet wird,

ii) über die in diesem Übereinkommen festgesetzten Bedingungen hinaus auch bei dem Schadenersatz, der aus öffentlichen Mitteln gemäß Absatz b) ii) und iii) geleistet wird,

keinen Gebrauch zu machen.

f) Die in Artikel 7 g) des Pariser Übereinkommens genannten Zinsen und Kosten sind zusätzlich zu den in Absatz b) genannten Beträgen zu zahlen. Sie gehen zu Lasten

i) des haftenden Inhabers, soweit sie auf die Entschädigung aus den in Absatz b) i) bezeichneten Mitteln entfallen;

ii) der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Kernanlage dieses Inhabers gelegen ist, soweit sie auf die Entschädigung aus den in Absatz b) ii) bezeichneten Mitteln entfallen;

iii) aller Vertragsparteien, soweit sie auf die Entschädigung aus den in Absatz b) iii) bezeichneten Mitteln entfallen.

g) Rechnungseinheit im Sinne dieses Übereinkommens ist die Rechnungseinheit des Europäischen Währungsabkommens, wie sie am Tage des Pariser Übereinkommens festgesetzt ist.

Artikel 4

a) Haften mehrere Inhaber von Kernanlagen für einen durch ein nukleares Ereignis verursachten Schaden, so werden die Haftungshöchstbeträge nach Artikel 5 d) des Pariser Übereinkommens, soweit öffentliche Mittel gemäß Artikel 3 Absatz b) ii) und iii) bereitzustellen sind, nur bis zu einem Betrag von insgesamt 120 Millionen Rechnungseinheiten zusammengerechnet.

b) Der Gesamtbetrag der gemäß Artikel 3 Absatz b) ii) und iii) bereitgestellten öffentlichen Mittel darf in diesem Falle den Unterschied zwischen 120 Millionen Rechnungseinheiten und der Summe der Beträge nicht übersteigen, die für diese Inhaber gemäß Artikel 3 Absatz b) i) oder im Falle eines Inhabers, dessen Kernanlage im Hoheitsgebiet eines Nicht-Vertragsstaates dieses Übereinkommens gelegen ist, gemäß Artikel 7 des Pariser Übereinkommens festgesetzt sind. Sind mehrere Vertragsparteien zur Bereitstellung der öffentlichen Mittel gemäß Artikel 3 Absatz b) ii) verpflichtet, so werden diese Mittel von ihnen im Verhältnis zur Zahl der an dem nuklearen Ereignis beteiligten Kernanlagen die jeweils in ihrem Hoheitsgebiet gelegen sind und deren Inhaber haften, bereitgestellt.

Artikel 5

a) Steht dem haftenden Inhaber einer Kernanlage gemäß Artikel 6 f) des Pariser Übereinkommens ein Rückgriffsrecht zu, so erläßt die Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Kernanlage dieses Inhabers gelegen ist, durch ihre Gesetzgebung die erforderlichen Rechtsvorschriften, damit dieses Rückgriffsrecht ihr und den anderen Vertragsparteien, soweit öffentliche Mittel gemäß Artikel 3 Absatz b) ii) und iii) und Absatz f) bereitgestellt werden, zugute kommt.

b) Diese Gesetzgebung kann Vorschriften vorsehen, um die gemäß Artikel 3 Absatz b) ii) und iii) und Absatz f) bereitgestellten öffentlichen Mittel von dem haftenden Inhaber einer Kernanlage wiederzuerlangen, falls der Schaden auf einem Verschulden beruht, das ihm zugerechnet werden kann.

Artikel 6

Bei der Berechnung der gemäß diesem Übereinkommen bereitzustellenden Mittel werden nur die innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt des nuklearen Ereignisses geltend gemachten Entschädigungsansprüche berücksichtigt. Ist ein Schaden durch ein nukleares Ereignis im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen oder radioaktiven Erzeugnissen oder Abfällen verursacht worden, die zur Zeit des Ereignisses gestohlen, verloren oder über Bord geworfen worden waren oder deren Besitz aufgegeben worden ist und die nicht wiedererlangt worden sind, so darf eine solche Frist zwanzig Jahre vom Zeitpunkt des Diebstahls, des Verlustes, des Überbordwerfens oder der Besitzaufgabe an keinesfalls überschreiten. Sie verlängert sich in den in Artikel 8 d) des Pariser Übereinkommens vorgesehenen Fällen unter den dort festgesetzten Bedingungen. Die nach Ablauf dieser Frist gemäß Artikel 8 e) des Pariser Übereinkommens zusätzlich geltend gemachten Ansprüche werden ebenfalls berücksichtigt.

Artikel 7

Macht eine Vertragspartei von der in Artikel 8 c) des Pariser Übereinkommens vorgesehenen Befugnis Gebrauch, so ist die von ihr festgesetzte Frist eine dreijährige Verjährungsfrist, die mit dem Zeitpunkt beginnt, zu dem der Geschädigte von dem Schaden und dem haftenden Inhaber Kenntnis hat oder hätte Kenntnis haben müssen.

Artikel 8

Alle Personen, auf welche die Bestimmungen dieses Übereinkommens Anwendung finden, haben Anspruch auf vollständigen Ersatz der eingetretenen Schäden nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften. Jedoch kann jede Vertragspartei für den Fall, daß der Schadensbetrag

i) 120 Millionen Rechnungseinheiten oder

ii) den höheren Betrag, der sich daraus ergibt, daß mehrere Haftungshöchstbeträge gemäß Artikel 5 d) des Pariser Übereinkommens zusammengerechnet werden,

übersteigt oder zu übersteigen droht, angemessene Merkmale für die Verteilung festsetzen; dabei darf kein Unterschied hinsichtlich der Herkunft der Mittel und, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 2, hinsichtlich der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Aufenthalts des Geschädigten gemacht werden.

Artikel 9

a) Die Bereitstellung der in Artikel 3 Absatz b) ii) und iii) und Absatz f) vorgesehenen Mittel wird von derjenigen Vertragspartei geregelt, deren Gerichte zuständig sind.

b) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit die Geschädigten ihre Entschädigungsansprüche geltend machen können, ohne verschiedene Verfahren je nach Herkunft der für die Entschädigung bestimmten Mittel einleiten zu müssen.

c) Keine Vertragspartei ist verpflichtet, die in Artikel 3 Absatz b) ii) und iii) genannten öffentlichen Mittel bereitzustellen, solange noch die in Artikel 3 Absatz b) i) genannten Mittel verfügbar sind.

Artikel 10

a) Die Vertragspartei, deren Gerichte zuständig sind, hat die anderen Vertragsparteien von dem Eintreten und den Umständen eines nuklearen Ereignisses zu unterrichten, sobald sich herausstellt, daß die dadurch verursachten Schäden den Betrag von 70 Millionen Rechnungseinheiten übersteigen oder zu übersteigen drohen. Die

Vertragsparteien erlassen unverzüglich alle erforderlichen Vorschriften zur Regelung ihrer Rechtsbeziehungen in dieser Hinsicht.

b) Allein die Vertragspartei, deren Gerichte zuständig sind, ist befugt, die anderen Vertragsparteien um die Bereitstellung der öffentlichen Mittel gemäß Artikel 3 Absatz b) iii) und Absatz f) zu ersuchen und diese Mittel zu verteilen.

c) Diese Vertragspartei übt gegebenenfalls für Rechnung der anderen Vertragsparteien, die gemäß Artikel 3 Absatz b) iii) und Absatz f) öffentliche Mittel bereitgestellt haben, die in Artikel 5 vorgesehenen Rückgriffsrechte aus.

d) Vergleiche, die über die Zahlung einer Entschädigung aus den in Artikel 3 Absatz b) ii) und iii) bezeichneten öffentlichen Mittel in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften geschlossen werden, werden von den anderen Vertragsparteien anerkannt; von den zuständigen Gerichten erlassene Urteile über eine solche Entschädigung sind im Hoheitsgebiet der anderen Vertragsparteien gemäß den Bestimmungen des Artikels 13 d) des Pariser Übereinkommens vollstreckbar.

Artikel 11

a) Sind die Gerichte einer anderen Vertragspartei als derjenigen zuständig, in deren Hoheitsgebiet die Kernanlage des haftenden Inhabers gelegen ist, so werden die in Artikel 3 Absatz b) ii) und Absatz f) genannten öffentlichen Mittel von der erstgenannten Vertragspartei bereitgestellt. Die Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Kernanlage des haftenden Inhabers gelegen ist, erstattet der anderen die verauslagten Beträge. Die beiden Vertragsparteien legen im gegenseitigen Einvernehmen die Einzelheiten der Erstattung fest.

b) Erläßt die Vertragspartei, deren Gerichte zuständig sind, nach dem Eintreten des nuklearen Ereignisses Rechts- oder Verwaltungsvorschriften über Art, Form und Umfang des Schadenersatzes, über die Einzelheiten der Bereitstellung der in Artikel 3 Absatz b) ii) genannten öffentlichen Mittel und gegebenenfalls über die Merkmale für die Verteilung dieser Mittel, so konsultiert sie dabei die Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Anlage des haftenden Inhabers gelegen ist. Sie trifft ferner alle erforderlichen Maßnahmen, um dieser die Teilnahme an Gerichtsverfahren und Vergleichsverhandlungen, die die Entschädigung betreffen, zu ermöglichen.

Artikel 12

a) Der Aufbringungsschlüssel, nach dem die Vertragsparteien die in Artikel 3 Absatz b) iii) genannten öffentlichen Mittel bereitstellen, wird wie folgt bestimmt:

i) zu 50 % auf der Grundlage des Verhältnisses zwischen dem Bruttosozialprodukt einer jeden Vertragspartei zu jeweiligen Preisen einerseits und der Summe der Bruttosozialprodukte aller Vertragsparteien zu jeweiligen Preisen andererseits, wie sie sich aus der von der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung veröffentlichten amtlichen Statistik für das dem nuklearen Ereignis vorangehende Jahr ergeben;

ii) zu 50 % auf der Grundlage des Verhältnisses zwischen der thermischen Leistung der in dem Hoheitsgebiet jeder einzelnen Vertragspartei gelegenen Reaktoren einerseits und der thermischen Gesamtleistung der in den Hoheitsgebieten aller Vertragsparteien gelegenen Reaktoren andererseits. Diese Berechnung wird auf der Grundlage der thermischen Leistung der Reaktoren, die im Zeitpunkt des nuklearen Ereignisses in der Liste gemäß Artikel 2 Absatz a) i) enthalten sind, vorgenommen. Jedoch wird ein Reaktor bei dieser Berechnung erst von dem Zeitpunkt an berücksichtigt, in dem er zum ersten Mal kritisch geworden ist.

b) „Thermische Leistung" im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet:

i) vor der Erteilung der endgültigen Betriebsgenehmigung die vorgesehene thermische Leistung,

ii) nach der Erteilung der Genehmigung die von den zuständigen innerstaatlichen Behörden genehmigte thermische Leistung.

Artikel 13

a) Jede Vertragspartei hat dafür zu sorgen, daß in der in Artikel 2 Absatz a) i) bezeichneten Liste alle in ihrem Hoheitsgebiet gelegenen und für friedliche Zwecke bestimmten Kernanlagen aufgeführt werden, die unter die Begriffsbestimmung des Artikels 1 des Pariser Übereinkommens fallen.

b) Zu diesem Zweck übermittelt jeder Unterzeichner- oder beitretende Staat der belgischen Regierung bei Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ein vollständiges Verzeichnis dieser Anlagen.

c) Dieses Verzeichnis enthält:

i) bei allen noch nicht fertiggestellten Anlagen die Angabe des vorgesehenen Zeitpunkts des Eintretens der Gefahr eines nuklearen Ereignisses;

ii) ferner bei Reaktoren die Angabe des für ihr erstmaliges Kritischwerden vorgesehenen Zeitpunkts und die Angabe ihrer thermischen Leistung.

d) Jede Vertragspartei teilt ferner der belgischen Regierung den tatsächlichen Zeitpunkt des Eintretens der Gefahr eines nuklearen Ereignisses sowie bei Reaktoren denjenigen des erstmaligen Kritischwerdens mit.

e) Jede Vertragspartei übermittelt der belgischen Regierung jede Änderung, die an der Liste vorzunehmen ist. Betrifft die Änderung die Hinzufügung einer Kernanlage, so muß die Mitteilung spätestens drei Monate vor dem vorgesehenen Zeitpunkt des Eintretens der Gefahr eines nuklearen Ereignisses vorgenommen werden.

f) Ist eine Vertragspartei der Ansicht, daß das von einer anderen Vertragspartei übermittelte Verzeichnis oder eine von dieser mitgeteilte Änderung an der Liste den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz a) i) und dieses Artikels nicht entspricht, so kann sie Einwendungen hiergegen nur durch Mitteilung an die belgische Regierung und binnen drei Monaten nach dem Zeitpunkt erheben, zu welchem sie eine Mitteilung entsprechend Absatz h) erhalten hat.

g) Ist eine Vertragspartei der Ansicht, daß eine gemäß diesem Artikel erforderliche Mitteilung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen vorgenommen worden ist, so kann sie Einwendungen nur durch Mitteilung an die belgische Regierung binnen drei Monaten erheben, nachdem sie Kenntnis von den Tatsachen erhalten hat, die ihrer Meinung nach hätten mitgeteilt werden müssen.

h) Die belgische Regierung wird unverzüglich jeder Vertragspartei die Mitteilungen und Einwendungen notifizieren, die sie gemäß diesem Artikel erhalten hat.

i) Die Gesamtheit der Verzeichnisse und Änderungen gemäß den Absätzen b), c), d) und e) stellt die in Artikel 2 Absatz a) i) vorgesehene Liste dar mit der Maßgabe, daß die nach Absatz f) und g) vorgebrachten Einwendungen, sofern sie zugelassen werden, Rückwirkung auf den Tag haben, an dem sie erhoben worden sind.

j) Die belgische Regierung übermittelt den Vertragsparteien auf ihr Ersuchen eine auf dem neuesten Stand gehaltene Aufstellung der unter dieses Übereinkommen fallenden Kernanlagen mit den nach den Bestimmungen dieses Artikels über sie gemachten Angaben.

Artikel 14

a) Soweit in diesem Übereinkommen nichts anderes bestimmt wird, kann jede Vertragspartei die ihr nach dem Pariser Übereinkommen zustehenden Befugnisse ausüben, und alle demgemäß erlassenen Vorschriften können hinsichtlich der Bereitstellung der in Artikel 3 Absatz b) ii) und iii) genannten öffentlichen Mittel den anderen Vertragsparteien entgegengehalten werden.

b) Die von einer Vertragspartei gemäß den Artikeln 2, 7 c) und 9 des Pariser Übereinkommens erlassenen Vorschriften können jedoch einer anderen Vertragspartei hinsichtlich der Bereitstellung der in Artikel 3 Absatz b) ii) und iii) genannten öffentlichen Mittel nur entgegengehalten werden, wenn diese ihnen zugestimmt hat.

c) Dieses Übereinkommen schließt nicht aus, daß eine Vertragspartei außerhalb des Pariser Übereinkommens und dieses Übereinkommens Vorschriften erläßt, sofern dadurch für die anderen Vertragsparteien keine zusätzlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Bereitstellung öffentlicher Mittel entstehen.

Artikel 15

a) Jede Vertragspartei kann mit einem Nicht-Vertragsstaat dieses Übereinkommens ein Abkommen über den Ersatz aus öffentlichen Mitteln für Schäden schließen, die durch ein nukleares Ereignis verursacht worden sind.

b) Soweit die Bedingungen für die Entschädigung nach einem solchen Abkommen nicht günstiger sind als diejenigen, die sich aus den von der betreffenden Vertragspartei zur Durchführung des Pariser Übereinkommens und dieses Übereinkommens erlassenen Vorschriften ergeben, kann der Betrag der Schäden, für die auf Grund eines solchen Abkommens Ersatz zu leisten ist und die durch ein unter dieses Übereinkommen fallendes nukleares Ereignis verursacht worden sind, bei der Anwendung des Artikels 8 Satz 2 für die Berechnung des Gesamtbetrags der durch dieses nukleare Ereignis verursachten Schäden berücksichtigt werden.

c) In keinem Fall können die Vorschriften der Absätze a) und b) die sich aus Artikel 3 Absatz b) ii) und iii) ergebenden Verpflichtungen derjenigen Vertragsparteien berühren, die einem solchen Abkommen nicht zugestimmt haben.

d) Jede Vertragspartei, die den Abschluß eines solchen Übereinkommens beabsichtigt, hat ihre Absicht den anderen Vertragsparteien mitzuteilen. Geschlossene Abkommen sind der belgischen Regierung zu notifizieren.

Artikel 16

a) Die Vertragsparteien konsultieren einander über alle Fragen von gemeinsamem Interesse, die sich aus der Durchführung dieses Übereinkommens und des Pariser Übereinkommens, insbesondere dessen Artikel 20 und 22 c) ergeben.

b) Sie konsultieren einander über die Zweckmäßigkeit einer Revision dieses Übereinkommens fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten sowie auf Antrag einer Vertragspartei zu jedem anderen Zeitpunkt.

Artikel 17

Streitigkeiten, die sich zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens ergeben, sind auf Antrag einer der beteiligten Vertragsparteien dem Europäischen Gerichtshof für Kernenergie vorzulegen, der durch das Übereinkommen vom 20. Dezember 1957 zur Einrichtung einer Sicherheitskontrolle auf dem Gebiet der Kernenergie errichtet worden ist.

Artikel 18

a) Vorbehalte zu einer oder mehreren Bestimmungen dieses Übereinkommens können jederzeit vor der Ratifizierung dieses Übereinkommens gemacht werden, wenn die Unterzeichnerstaaten ihnen ausdrücklich zugestimmt haben, oder beim Beitritt oder bei Anwendung der Artikel 21 und 24, wenn ihnen alle Unterzeichner- und beitretenden Staaten ausdrücklich zugestimmt haben.

b) Die Zustimmung eines Unterzeichnerstaates ist jedoch nicht erforderlich, wenn er selbst nicht binnen zwölf Monaten, nachdem ihm gemäß Artikel 25 der Vorbehalt durch die belgische Regierung notifiziert worden ist, dieses Übereinkommen ratifiziert hat.

c) Jeder gemäß Absatz a) zugelassene Vorbehalt kann jederzeit durch Notifizierung an die belgische Regierung zurückgezogen werden.

Artikel 19

Ein Staat kann nur dann Vertragspartei dieses Übereinkommens werden oder bleiben, wenn er auch Vertragspartei des Pariser Übereinkommens ist.

Artikel 20

a) Der Anhang zu diesem Übereinkommen bildet einen integrierenden Bestandteil desselben.

b) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden werden bei der belgischen Regierung hinterlegt.

c) Dieses Übereinkommen tritt drei Monate nach Hinterlegung der sechsten Ratifikationsurkunde in Kraft.

d) Für jeden Unterzeichnerstaat, der dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der sechsten Urkunde ratifiziert, tritt es drei Monate nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.

Artikel 21

Änderungen dieses Übereinkommens werden im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien angenommen. Sie treten in Kraft, wenn alle Vertragsparteien sie ratifiziert oder bestätigt haben.

Artikel 22

a) Nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann jede Vertragspartei des Pariser Übereinkommens, die das Zusatzübereinkommen nicht unterzeichnet hat, ihren Beitritt zu diesem durch Notifizierung an die belgische Regierung beantragen.

b) Für den Beitritt ist die einstimmige Zustimmung der Vertragsparteien erforderlich.

c) Nach dieser Zustimmung hinterlegt die antragstellende Vertragspartei des Pariser Übereinkommens ihre Beitrittsurkunde bei der belgischen Regierung.

d) Der Beitritt wird drei Monate nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Beitrittsurkunde wirksam.

Artikel 23

a) Dieses Übereinkommen bleibt bis zum Ablauf des Pariser Übereinkommens in Kraft.

b) Jede Vertragspartei kann, soweit es sie betrifft, dieses Übereinkommen auf das Ende der in Artikel 22 a)

des Pariser Übereinkommens festgelegten Zehnjahresfrist unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr durch Notifizierung an die belgische Regierung kündigen. Binnen sechs Monaten nach der Notifizierung dieser Kündigung kann jede andere Vertragspartei, soweit es sie betrifft, durch Notifizierung an die belgische Regierung dieses Übereinkommen zu demjenigen Zeitpunkt kündigen, an dem es für die Vertragspartei außer Kraft tritt, die die erste Notifizierung vorgenommen hat.

c) Der Ablauf dieses Übereinkommens oder die Kündigung durch eine der Vertragsparteien berührt nicht die Verpflichtungen, die jede Vertragspartei auf Grund dieses Übereinkommens in bezug auf den Ersatz von Schäden aus einem vor dem Zeitpunkt des Ablaufs oder der Kündigung eingetretenen nuklearen Ereignis übernimmt.

d) Die Vertragsparteien konsultieren einander rechtzeitig über die Maßnahmen, die nach Ablauf dieses Übereinkommens oder nach Kündigung durch eine oder mehrere Vertragsparteien zu treffen sind, damit Schäden, die ein danach eingetretenes nukleares Ereignis verursacht hat, für die der Inhaber einer Kernanlage haftet, die vor dem genannten Zeitpunkt im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien in Betrieb war, in einem mit der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Regelung vergleichbaren Umfang ersetzt werden.

Artikel 24

a) Dieses Übereinkommen gilt für das Mutterland der Vertragsparteien.

b) Wünscht eine Vertragspartei, dieses Übereinkommen auf ein oder mehrere Hoheitsgebiete anzuwenden, für welche sie die Geltung des Pariser Übereinkommens gemäß dessen Artikel 23 angezeigt hat, so stellt sie einen Antrag bei der belgischen Regierung.

c) Die Anwendung dieses Übereinkommens auf die genannten Hoheitsgebiete bedarf der einstimmigen Zustimmung der Vertragsparteien.

d) Nach Erteilung dieser Zustimmung übermittelt die betreffende Vertragspartei der belgischen Regierung eine Erklärung, die mit dem Zeitpunkt ihres Erhalts wirksam wird.

e) Eine solche Erklärung kann von der Vertragspartei, die sie abgegeben hat, hinsichtlich aller darin angeführten Hoheitsgebiete mit einer Frist von einem Jahr durch Schreiben an die belgische Regierung zurückgezogen werden.

f) Tritt das Pariser Übereinkommen für eines dieser Hoheitsgebiete außer Kraft, so tritt auch dieses Übereinkommen für das betreffende Hoheitsgebiet außer Kraft.

Artikel 25

Die belgische Regierung notifiziert allen Unterzeichner- und beitretenden Staaten den Erhalt der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde sowie jeder Kündigung oder sonstigen Notifizierung, die sie erhalten hat. Sie notifiziert ihnen ferner den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens, den Wortlaut der angenommenen Änderungen und den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens sowie die gemäß Artikel 18 gemachten Vorbehalte.

Anhang zum Zusatzübereinkommen zum Pariser Übereinkommen vom 19. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie

DIE REGIERUNGEN DER VERTRAGSPARTEIEN erklären, daß der Ersatz von Schäden, die durch ein nukleares Ereignis verursacht worden sind, das allein deshalb nicht unter das Zusatzübereinkommen fällt, weil die betreffende Kernanlage wegen ihrer Verwendungsart nicht in die Liste gemäß Artikel 2 des Zusatzübereinkommens aufgenommen ist (einschließlich des Falles, daß diese nicht in die Liste aufgenommene Anlage von einer oder mehreren, aber nicht allen Regierungen als nicht unter das Pariser Übereinkommen fallend angesehen wird):

— ohne jede unterschiedliche Behandlung den Staatsangehörigen der Vertragsparteien des Übereinkommens gewährt wird;

— nicht auf einen Betrag unter 120 Millionen Rechnungseinheiten begrenzt wird.

Ferner werden die Regierungen sich bemühen, soweit dies nicht bereits geschehen ist, die Schadensersatzvorschriften für durch solche Ereignisse Geschädigte denjenigen Vorschriften möglichst weitgehend anzugleichen, die für nukleare Ereignisse in Verbindung mit Kernanlagen gelten, die unter dieses Übereinkommen fallen.

Bekanntmachung der Entschließung (75) 7 des Ministerkomitees des Europarates über den Schadensersatz im Falle von Körperverletzung oder Tötung

Vom 5. Februar 1976

Das Ministerkomitee des Europarates hat am 14. März 1975 die Entschließung (75) 7 über den Schadensersatz im Falle von Körperverletzung oder Tötung angenommen, die nachstehend in deutscher Übersetzung veröffentlicht wird.

Bonn, den 5. Februar 1976

Der Bundesminister der Justiz
Im Auftrag
Dr. Schmidt-Räntsch

(Übersetzung)

Entschließung (75) 7 über den Schadensersatz im Falle von Körperverletzung oder Tötung

(vom Ministerkomitee am 14. März 1975 auf der 243. Tagung der Ministerdelegierten angenommen)

Das Ministerkomitee,

Im Hinblick auf die Entschließung (63) 29 über das juristische Programm des Europarats;

Nach Prüfung des dem C.C.J. von seinem Unterausschuß für rechtliche Grundbegriffe vorgelegten Berichts über Schadensersatz im Falle von Körperverletzung oder Tötung auf dem Gebiet der außervertraglichen Haftung;

In der Erwägung, daß es wünschenswert ist, die auf diesem Gebiet zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Unterschiede der Gesetze und der Rechtsprechung zu verringern;

In der Erwägung, daß die in dem Bericht des Unterausschusses enthaltenen Grundsätze und ihre Begründung dazu beitragen können, eine Harmonisierung dieser Gesetze und dieser Rechtsprechung zu fördern;

empfiehlt den Regierungen der Mitgliedstaaten:

1. bei Ausarbeitung einer neuen gesetzlichen Regelung dieses Gebiets die im Anhang zu dieser Entschließung enthaltenen Grundsätze über den Schadensersatz im Falle von Körperverletzung oder Tötung in Erwägung zu ziehen;
2. die Entschließung, ihren Anhang sowie die Begründung den zuständigen Behörden und anderen interessierten Stellen in ihrem Land zur Verfügung zu stellen.

Anhang

Grundsätze über den Schadensersatz im Falle von Körperverletzung oder Tötung

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Unbeschadet der Regeln über die Haftung hat die Person, die einen Schaden erlitten hat, einen Anspruch auf Ersatz des Schadens in dem Sinne, daß sie in eine Lage versetzt werden muß, die derjenigen möglichst nahekommt, die bestanden hätte, wenn das zum Ersatz verpflichtende Ereignis nicht eingetreten wäre.
2. Der Schadensersatz ist nach dem Ausmaß des Schadens am Tage des Urteils vorbehaltlich der Grundsätze Nr. 8, 9 und 17 zu bemessen.
3. Soweit möglich muß das Urteil im einzelnen angeben, welcher Ersatz für die verschiedenen Arten des vom Geschädigten erlittenen Schadens zuerkannt wird.

II. Schadensersatz im Falle der Körperverletzung

4. Die Kosten, die dem Geschädigten infolge des zum Ersatz verpflichtenden Ereignisses entstanden sind, müssen ersetzt werden. Das gleiche gilt für die Kosten, die durch eine Vermehrung der Bedürfnisse des Geschädigten entstehen.
5. Der Geschädigte hat Anspruch auf Schadensersatz, wenn er in seinem Haushalt nicht mehr die Arbeit verrichten kann, die er vor dem schädigenden Ereignis ausgeführt hat, auch wenn diese Arbeit an seiner Stelle nicht von einer anderen Person ausgeführt wird. Dieser Schadensersatz steht dem Geschädigten persönlich zu.
6. Ersatz des entgangenen Gewinns ist sowohl für die Zeit vor dem Urteil als auch für die Zukunft zu gewähren. Zu diesem Zweck muß allen bekannten oder voraussehbaren Umständen Rechnung getragen werden. Dazu gehören der Grad der Behinderung, die Art der von dem Geschädigten ausgeübten Tätigkeit, seine Einkünfte nach dem Unfall, verglichen mit denen, die er gehabt hätte, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre, sowie die wahrscheinliche Dauer seiner beruflichen Tätigkeit und seine Lebenserwartung.
7. Ersatz des entgangenen Gewinns kann nach den vom innerstaatlichen Recht bestimmten Merkmalen in Form einer Geldrente oder einer Kapitalabfindung geleistet werden. Im Falle der Zuerkennung einer Geldrente ist es wünschenswert, daß hierbei Maßnahmen getroffen werden, die sicherstellen, daß die Höhe der Zahlungen ungeachtet von Geldentwertungen jeweils dem Ausmaß des Schadens entspricht.
8. Wird Ersatz des entgangenen Gewinns in Form einer Geldrente geleistet, so kann ihre Höhe später heraufoder herabgesetzt werden, falls sich die Arbeitskraft des Geschädigten infolge einer Verschlechterung oder Verbesserung seines Gesundheitszustandes vermindert oder erhöht oder falls eine Veränderung des Geldwertes oder ein Wandel in der Einkommensentwicklung eintritt. Diese Veränderungen werden jedoch nicht in Betracht gezogen, wenn der Richter sie bereits bei der anfänglichen Bewertung des Schadens berücksichtigt hatte.
9. Wird Ersatz des entgangenen Gewinns durch eine Kapitalabfindung geleistet, so ist eine spätere Erhöhung nur zulässig, wenn ein neuer Schaden eintritt, der von einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Geschädigten herrührt und der bei der anfänglichen Bewertung des Schadens nicht berücksichtigt werden konnte. Eine Herabsetzung der bereits zuerkannten Kapitalabfindung ist nicht zulässig.
10. Der Umstand, daß der Geschädigte größere Anstrengungen machen muß, um bei seiner Arbeit das gleiche Ergebnis zu erzielen, begründet einen Anspruch auf Schadensersatz.
11. Der Geschädigte muß für ästhetischen Schaden und für körperliche und seelische Schmerzen entschädigt werden. Die letztere Schadensart umfaßt in bezug auf den Geschädigten verschiedene Störungen und Beschwerden wie Unwohlsein, Schlaflosigkeit, Minderwertigkeitsgefühle sowie Beeinträchtigung der Lebensfreude, die sich namentlich daraus ergibt, daß der Geschädigte nicht imstande ist, sich bestimmten angenehmen Tätigkeiten zu widmen.
12. Für körperliche und seelische Schmerzen ist Schadensersatz gemäß ihrer Intensität und Dauer zu leisten. Der Schadensersatz ist ohne Rücksicht auf die Vermögenslage des Geschädigten zu bemessen.
13. Der Vater, die Mutter und der Ehegatte des Geschädigten, die auf Grund einer Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit des Geschädigten seelische Schmerzen erleiden, können Schadensersatz nur erhalten, wenn die Schmerzen außergewöhnlicher Art sind; andere Personen können einen derartigen Schadensersatz nicht verlangen.

III. Schadensersatz im Falle der Tötung

14. Die durch den Tod des Geschädigten entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten der Beerdigung, sind zu ersetzen.
15. Die Tötung des Geschädigten begründet einen Anspruch auf Ersatz von Vermögensschaden für
    a) Personen, denen gegenüber der Geschädigte eine gesetzliche Unterhaltspflicht hatte oder gehabt haben würde;
    b) Personen, denen er ganz oder teilweise Unterhalt gewährte oder gewährt haben würde, ohne gesetzlich dazu verpflichtet zu sein. Einer Person, die mit dem Geschädigten in einem eheähnlichen Verhältnis lebte, steht dieser Anspruch zu, wenn ihre Beziehungen dauerhaft waren; der Anspruch kann jedoch verweigert werden, wenn die Beziehungen ehebrecherischer Natur waren.
16. Ersatz des Vermögensschadens, den die im Grundsatz Nr. 15 genannten Personen infolge der Tötung des Geschädigten erlitten haben, kann nach den vom innerstaatlichen Recht bestimmten Merkmalen entweder in Form einer Geldrente oder einer Kapitalabfindung geleistet werden. Im Falle der Zuerken-

nung einer Rente ist es wünschenswert, daß hierbei Maßnahmen getroffen werden, die sicherstellen, daß die Höhe der Zahlungen ungeachtet von Geldentwertungen jeweils dem Ausmaß des Schadens entspricht.

17. Wird Ersatz des Vermögensschadens, den die im Grundsatz Nr. 15 genannten Personen infolge der Tötung des Geschädigten erlitten haben, in Form einer Geldrente geleistet, so kann der Betrag dieser Rente geändert werden, falls sich die Umstände ändern, die der Festsetzung des ursprünglichen Betrages zugrunde lagen. Die Voraussetzungen einer solchen Änderung werden durch das innerstaatliche Recht bestimmt.

18. Wird Ersatz des Vermögensschadens, den die im Grundsatz Nr. 15 genannten Personen infolge der Tötung des Geschädigten erlitten haben, durch eine Kapitalabfindung geleistet, so ist eine spätere Änderung der Höhe dieser Abfindung nicht zulässig.

19. Die Rechtssysteme, die gegenwärtig einen Anspruch auf Ersatz für seelische Schmerzen, die ein Dritter infolge der Tötung des Geschädigten erleidet, nicht anerkennen, sollten einen solchen Ersatz anderen Personen als dem Vater, der Mutter, dem Ehegatten, dem Verlobten und den Kindern des Geschädigten nicht zubilligen; auch in diesen Fällen sollte der Schadensersatz davon abhängig gemacht werden, daß diese Personen zur Zeit der Tötung des Geschädigten enge Gefühlsbeziehungen zu ihm gehabt haben.

In den Rechtssystemen, die gegenwärtig bestimmten Personen einen solchen Schadensersatzanspruch zubilligen, soll dieser Anspruch weder hinsichtlich des Kreises der Berechtigten noch hinsichtlich des Ausmaßes der Entschädigung erweitert werden.

Erklärendes Memorandum

Allgemeine Bemerkungen

1. Das Ziel des Europarats, nämlich größere Einheit unter seinen Mitgliedern zu erreichen, läßt sich unter anderem durch die Vereinheitlichung oder Harmonisierung von Rechtsnormen verwirklichen. Dies kann man dadurch tun, daß man Verträge abfaßt und in Kraft setzt, die die Anwendung von gleichen oder zumindest sehr ähnlichen Bestimmungen auf bestimmte Fälle vorschreiben. Solche Bestimmungen gibt es bereits in einer ganzen Reihe von Europarats-Übereinkommen und -Empfehlungen.

   Es wurde von der Zweiten Konferenz Europäischer Justizminister [Rom 1962, Entschließung 9 (c)], vom Europäischen Ausschuß für Rechtliche Zusammenarbeit und schließlich vom Ministerkomitee des Europarats erkannt, daß es auch wichtig ist, die allen Rechtsordnungen zugrunde liegenden Begriffe zu vereinheitlichen oder miteinander in Einklang zu bringen. Demgemäß sprach sich die Entschließung (72) 1 für die Vereinheitlichung der Begriffe „Wohnsitz" und „Aufenthalt" aus.

2. Unter den grundlegenden Rechtsbegriffen, die zur Vereinheitlichung ausgewählt wurden, befindet sich zusammen mit gewissen anderen verwandten Begriffen insbesondere der der zivilrechtlichen Haftung. Vom praktischen Standpunkt aus wäre es besonders wünschenswert gewesen, wenn man in diesem Zusammenhang die Begriffe „Vermögensschaden" und „Nichtvermögensschaden", für welche zivilrechtliche Haftung entstehen kann, hätte vereinheitlichen oder harmonisieren können.

   Obwohl auf dem Gebiet der Haftung wegen unerlaubter Handlung zwischen den verschiedenen Rechtsordnungen wenig Unterschiede bestehen, was Ersatz für Sachschaden anlangt, unterscheiden sich die Arten von Schadensersatz, die im Falle der Körperverletzung oder Tötung geleistet werden und die Arten der Voraussetzungen dafür von einem Lande zum anderen beträchtlich. Außerdem werden gewisse Arten von Schäden einmal als Vermögensschäden und ein andermal als Nichtvermögensschäden behandelt.

   Ein Versuch der Harmonisierung, der sich darauf beschränkte, Schaden als Vermögensschaden oder Nichtvermögensschaden zu klassifizieren, wäre äußerst schwierig gewesen und hätte keine praktische Wirkung gehabt, weil die Mitgliedsstaaten weiterhin wie zuvor einen Ersatzanspruch für denselben Schaden gewährt oder abgelehnt hätten, gleichviel, ob er nun als Vermögensschaden anstatt Nichtvermögensschäden bezeichnet worden wäre oder umgekehrt.

3. Demzufolge bestand die beste Möglichkeit, größere Einheit auf dem Gebiet der Haftung aus unerlaubter Handlung wegen Körperverletzung oder Tötung zu erzielen, darin, Grundsätze zur Entschädigung für die verschiedenen Arten von Schaden vorzuschlagen, ohne ihren Charakter in Betracht zu ziehen, d. h. ohne zu entscheiden, ob es sich um Vermögensschaden oder Nichtvermögensschaden handelt.

4. Da gegenwärtig durch die mit dem modernen Leben verbundenen Tätigkeiten eine immer größere Zahl von Gefahren für Leben und Gesundheit entstehen, befindet sich das Recht der zivilrechtlichen Haftung einschließlich das der Haftung wegen unerlaubter Handlungen in ständiger Entwicklung. Gemeinsame europäische Grundsätze könnten daher einen die Vereinheitlichung fördernden Einfluß auf die Entwicklung des nationalen Rechts haben.

5. Sehr viele Fälle von Körperverletzungen ergeben sich aus Verkehrsunfällen. Im Europarat sind zunächst das Europäische Übereinkommen über die obligatorische Versicherung von Kraftfahrzeugen vom 20. April 1959 und dann das Europäische Übereinkommen über die Haftung für die durch Kraftfahrzeuge verursachten Schäden vom 14. Mai 1973 abgeschlossen worden. Durch das zweite Übereinkommen wird zwar geregelt, in welchen Fällen der Halter von Kraftfahrzeugen haftet, nicht jedoch, in welchem Umfang die Ersatzpflicht besteht.

6. Angesichts der großen Unterschiede in den Antworten, die gegenwärtig im nationalen Recht auf Fragen des Schadensersatzes wegen Körperverletzung oder Tötung gegeben werden, ist zu befürchten, daß eine Harmonisierung der Gesetzgebung in dieser Hinsicht durch eine formelle Vereinbarung, wie z. B. ein Übereinkommen, auch heute noch Schwierigkeiten bei der Annahme haben würde, was die Aussichten auf eine Harmonisierung gefährden könnte, obwohl diese nützlich, wenn nicht gar wesentlich wäre.

   Es scheint deshalb angemessener zu sein, schrittweise vorzugehen und es im Augenblick bei Empfehlungen zu belassen. Es wird sich dann herausstellen, wieweit die Staaten sich von solchen Empfehlungen in ihrem eigenen Recht leiten lassen können, und das Ergebnis des Versuchs wird bekannt gemacht werden. Vielleicht kann später größere Einheit durch eine formellere Vereinbarung erreicht werden.

7. Aus diesen Gründen empfiehlt die Entschließung den Regierungen des Europarats, bei Anwendung ihres verschiedenen Rechts die im Anhang enthaltenen Grundsätze zu berücksichtigen.

8. Das Recht wird nicht nur durch die Gesetzgebung weiterentwickelt, sondern auch durch die Rechtsprechung und den Einfluß der öffentlichen Meinung. Es sei bemerkt, daß in vielen Ländern Einzelheiten des Schadensersatzes besonders wegen Körperverletzung mehr auf gerichtlichen Entscheidungen und der juristischen Wissenschaft beruhen als auf gesetzlichen Regelungen. Die Entschließung verlangt keine formelle Verpflichtung der Staaten, gesetzgeberische Maßnahmen einzuleiten, die die Gerichte binden und die Rechtsprechung umstoßen würden. Sie will noch nicht einmal den Gesetzgeber zum Einschreiten zwingen.

   In der Entschließung sind die Grundsätze angeführt, die zu einer Harmonisierung des gegenwärtigen Schadensersatzrechtes der Mitgliedstaaten für den Fall der Körperverletzung oder der Tötung führen können. Um diese Harmonisierung zu bewirken, kann angenommen werden, daß die Entschließung dazu beitragen wird, den Fluß der Ideen und den gesetzgeberischen Wandel der Staaten in dieser Hinsicht zu lenken. Sie will insbesondere Staaten davon abhalten, bei gesetzgeberischen und gerichtlichen Reformen ohne besonderen Grund von den Grundsätzen, die sie festlegt, abzuweichen.

   Was das geltende Recht anlangt, so könnte die Entschließung, obwohl sie nicht bindend ist, als Richtschnur dienen, um den Schaden innerhalb des Rahmens des geltenden Rechts zu bestimmen und zu bewerten. Somit werden diese Tendenzen das Recht der Mitgliedstaaten immer näher zusammenbringen, um es für eine größere Vereinheitlichung vorzubereiten.

   Auf alle betroffenen Stellen, wie auch auf alle, deren Meinung bei der Rechtsfortbildung zählt, sollte die

Entschließung unmittelbar Einfluß und Autorität ausüben. Die empfohlenen Grundsätze und das vorliegende Erklärende Memorandum müssen daher die weitestmögliche Verbreitung finden, wenn diese Grundsätze ein wirksames Instrument werden sollen.

9. Die dieser Empfehlung anhängenden Grundsätze beziehen sich nur auf Schadensersatz bei Haftung aus unerlaubter Handlung wegen Körperverletzung oder Tötung. Demzufolge berühren sie nicht die Regeln über die Haftung selbst einschließlich der Regeln, nach denen Schadensersatz wegen mitwirkenden Verschuldens des Geschädigten und anderen ähnlichen Gründen beschränkt werden kann.

Für die Bedingungen, unter denen Schadensersatz für gewissen mittelbaren Schaden, der nicht ausdrücklich in den Grundsätzen erwähnt wurde, zu zahlen ist, konnte eine allen europäischen Rechtsordnungen annehmbare Lösung nicht gefunden werden. Das am meisten genannte Beispiel ist das des mittelbaren Schadens, der einem Arbeitgeber durch den Tod oder die Krankheit eines bei ihm Beschäftigten entsteht, dessen Dienste sich nicht rechtzeitig oder gleichwertig ersetzen lassen.

Kommentar

Grundsatz Nr. 1

10. Dieser Grundsatz ist eine allgemeine Erklärung, die auch als Richtlinie für die Auslegung der folgenden Regeln dienen sollte.

Der Grundsatz geht von dem Gedanken voller Entschädigung aus, indem er vorsieht, daß der Geschädigte, soweit wie möglich, in die Lage zu versetzen ist, die bestanden hätte, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre. Der Grundsatz schließt nicht die in gewissen Rechtsordnungen gegebene Möglichkeit aus, in außergewöhnlichen Situationen die besonderen Umstände eines Einzelfalles zu berücksichtigen, besonders dadurch, daß Schadensersatz gemäß dem Grade des Verschuldens oder der Höhe des Risikos gewährt wird.

11. Der Begriff „zum Ersatz verpflichtendes Ereignis" umfaßt jedes Ereignis, das die erlittene Körperverletzung verursacht hat. Die Grundsätze finden natürlich auch dann Anwendung, wenn die Verpflichtung, Schadensersatz zu leisten, sich aus einer Gefährdungshaftung ergibt und kein Verschulden des Haftenden vorliegt.

Grundsatz Nr. 2

12. Die gerichtliche Entscheidung kann lange nach der Verursachung des Schadens ergehen. Es wäre unbillig und widerspräche dem Geist des Grundsatzes Nr. 1, wenn das Urteil Ereignisse nicht mit berücksichtigte, die nach Verursachung des Schadens geschahen und dem Gericht bei der Berechnung des Schadens bekannt waren.

13. Dieser Grundsatz widerspricht nicht einigen Rechtsordnungen, nach denen das entscheidende Datum nicht das des Urteils ist, sondern das der Beendigung des Verfahrens im ersten Rechtszug. Später ist es nach dem Verfahrensrecht der betreffenden Staaten nicht mehr möglich — zumindest nicht von Rechts wegen — „neue Tatsachen" zu berücksichtigen, d. h. Tatsachen, die nicht vor dem Ende dieses Verfahrens vorgetragen wurden, gleichviel, ob diese Tatsachen vor oder nach dem Datum entstanden sind. In gewissen Fällen können jedoch frühere Tatsachen als Grund für einen Antrag auf eine erneute Verhandlung dienen.

14. Der Grund für die Erwähnung der Grundsätze Nr. 8, 9 und 17 besteht darin, daß diese Grundsätze in bezug auf besondere Umstände weitergehen und vorsehen, daß eine neue Entscheidung Tatsachen berücksichtigen kann, die sich nach dem Datum der ersten Entscheidung ergeben haben und die daher zu jener Zeit vom Gericht nicht berücksichtigt werden konnten. Es muß bemerkt werden, daß Grundsatz Nr. 8 nicht erschöpfend ist und daß innerstaatliches Recht andere Tatsachen anführen kann, die eine Erhöhung oder Minderung der Geldrente rechtfertigen. Die in Grundsatz Nr. 2 genannte Ausnahme von Grundsatz Nr. 8 berücksichtigt auch diese Möglichkeit.

Grundsatz Nr. 3

15. Um eine Harmonisierung zu erreichen, die der Zweck der Empfehlung ist, sollte es vor allem möglich sein festzustellen, welcher Betrag für jeden Schadensposten, für den Schadensersatz beansprucht wird, zugesprochen worden ist. Es ist daher schon zu diesem Zweck äußerst wünschenswert, daß das Urteil die Berechnung des Gerichts zu den verschiedenen Positionen wiedergibt. Der Grundsatz bedeutet gleichfalls, daß in dem Urteil für jede Person angegeben werden sollte, was sie an Schadensersatz erhalten hat. Insbesondere sollte dies der Fall sein bei Ersatz für Schäden, die Eltern und ihre kleinen Kinder erlitten haben. Entsprechend scheint die Anwendung der Grundsätze Nr. 8, 9 und 17 eine Aufgliederung (des Schadensersatzes) vorauszusetzen, so daß der Betrag, der einer bestimmten Position zuerkannt worden ist, im Falle der Grundsätze Nr. 8 und 17 herauf- oder herabgesetzt werden kann.

16. Außerdem macht ein Gericht mit der Aufgliederung der Beträge, die unter jedem Schadensposten zuerkannt worden sind, seine Entscheidung deutlicher. Daher wird es leichter, durch Prüfung früherer Urteile vorauszusagen, wie hoch nach Ansicht des Gerichts in einem gegebenen Fall die angemessene Summe sein wird. Die gütliche Einigung über Ansprüche wird erleichtert werden, besonders für Versicherungen. Unnötige Kosten und Verzögerungen werden damit vermieden.

Grundsatz Nr. 4

17. Die meisten Kosten, die einem Geschädigten entstehen, beziehen sich auf die Wiederherstellung seiner Gesundheit und können verschiedene Formen annehmen, wie Kosten für Ärzte, Medikamente, Reisen, Krankenhausaufenthalt, Prothesen, gegebenenfalls Aufwendungen für die Hilfe eines Dritten, Ausgaben zur Genesung und, in einigen Fällen, zur Rehabilitation. Diese Aufzählung ist bei weitem nicht erschöpfend, und es wird Aufgabe der Gerichte sein festzustellen, welche weiteren Ausgaben bei der Entscheidung über den zu leistenden Schadensersatz zu berücksichtigen sind. Dies gilt zum Beispiel für Ausgaben der Familie des Geschädigten für Besuche bei ihm, wenn zweifelhaft ist, ob sie zu den Kosten gehören, die im Zusammenhang mit seiner Genesung stehen.

18. Der zweite Satz des Grundsatzes ist eine Anwendung des Gedankens der vollständigen Entschädigung wie er in Grundsatz Nr. 1 aufgestellt wurde. Unter die Kosten, die durch die Vermehrung der Bedürfnisse des Geschädigten entstehen, fallen insbesondere die Kosten für die notwendige Hilfe eines Dritten, Kosten, die durch Einschränkungen seiner Bewegungsfähigkeit entstehen und durch besondere Vorkehrungen, die notwendig sind, um angesichts des unsicheren Gesundheitszustandes mit dem täglichen

Leben fertig zu werden oder weil der Geschädigte bei dem in Grundsatz Nr. 5 erwähnten Ausfall im Haushalt ersetzt werden muß.

19. Bei den in Grundsatz Nr. 4 erwähnten Kosten handelt es sich nicht nur um bereits entstandene, sondern auch um zukünftige, die mit einiger Wahrscheinlichkeit entstehen.

20. Ein anderes Problem, das sich ergibt, ist, ob die beanspruchten Kosten sich auf den sozialen Status des Geschädigten beziehen sollten. Diese Frage könnte in Staaten entstehen, in denen es eine soziale Krankenversicherung gibt, und in geringerem Maße auch in Staaten, in denen der Geschädigte die Kosten für die Behandlung zuerst einmal selbst zahlen muß und später eine Erstattung erhält, oder in Staaten, in denen die soziale Krankenkasse und auch der Geschädigte die Kosten vom Schädiger beanspruchen können. Obwohl eine gewisse Tendenz zu bestehen scheint, die Höhe dieser Kosten nach dem sozialen Status des Geschädigten zu berechnen, scheint dies jedoch keinen Anlaß zu größeren Schwierigkeiten gegeben zu haben, und die Gerichte sind in der Regel bei der Gewährung beanspruchter Kosten einigermaßen großzügig, vorausgesetzt, daß diese in vernünftigen Grenzen bleiben.

Es ist demgemäß nicht für notwendig erachtet worden, in der Empfehlung auf diesen etwas heiklen Punkt einzugehen.

21. Die Ansprüche, die von verschiedenen Sozialversicherungsträgern gegen den Schädiger geltend gemacht werden, werden manchmal als Rechte eines Dritten angesehen und manchmal als Rechte des Geschädigten selbst, die durch Eintritt (Subrogation) von der Sozialversicherung ausgeübt werden können. Einige Staaten haben ein System beschränkter finanzieller Haftung, und wenn dort die Summe der Ansprüche die Haftungsgrenze überschreitet, hat die Versicherung eine bevorrechtigte Forderung auf den zur Verfügung stehenden Betrag, so daß der Geschädigte manchmal nichts erhält. Der Umfang und die Art der Entschädigung und die Rangfolge der Ansprüche, falls der Betrag begrenzt ist, ist von Staat zu Staat verschieden und richtet sich in einigen Staaten nach dem geltenden Sozialversicherungssystem.

Als das europäische Übereinkommen über die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung vom 20. April 1959 aufgesetzt wurde, faßte man ursprünglich ins Auge, daß die vertragschließenden Staaten ein für den Geschädigten günstiges einheitliches System anerkennen sollten; dieser Gedanke mußte jedoch aufgegeben werden (siehe Artikel 5 des Übereinkommens), und zwar aus finanziellen Gründen, weil die hierfür von den Fonds der Sozialversicherung abgezweigten Beträge von allen Versicherten oder vom Staat hätten getragen werden müssen. Da es eine Vielzahl verschiedener Sozialversicherungssysteme gibt, wurde kein Versuch gemacht, sie zu berücksichtigen, und es wurde jedem Staat überlassen, seine eigenen Regelungen zu treffen.

Grundsatz Nr. 5

22. Grundsatz Nr. 5 gibt einer geschädigten Person das Recht, die Erstattung der Kosten zu verlangen, die aufgewendet wurden, um an ihrer Stelle (es handelt sich hier fast immer um Frauen) die Arbeit in ihrem Haushalt zu verrichten, die sie selbst nicht mehr tun kann. Es stellt sich jedoch die Frage, ob eine Entschädigung nur dann gewährt werden sollte, wenn bewiesen ist, daß diese Beträge hierfür tatsächlich aufgewendet worden sind. Die Gesetzgebung hierzu in Europa ist verschieden. Immerhin gibt es triftige Gründe, eine Entschädigung in jedem Fall zu gewähren, gleichviel, ob die Geschädigte ersetzt worden ist oder nicht.

Gleichgültig, ob der Geschädigte ersetzt worden ist oder nicht, erleidet er einen Schaden, der auf der Grundlage der Ausgaben zu bemessen ist, die er hätte, wenn er den Haushalt genauso wie vor dem Schaden aufrechterhalten wollte.

23. Europäische Rechtsordnungen stimmen auch darin nicht überein, wer in diesem Punkt der Anspruchsberechtigte ist. In einigen Staaten ist es immer die Frau selbst. Dieses System beruht vielleicht auf der Fiktion, daß sie die unmittelbar Verletzte ist, da es in diesen Rechtsordnungen gewöhnlich keine Vorschriften für die mittelbar Geschädigten gibt. Auch läßt sich der Standpunkt vertreten, daß eine Frau auf ein Entgelt Anspruch hat, ob sie nun außerhalb des Haushalts arbeitet oder nicht.

Nach anderen Rechtsordnungen ist der Antrag von der Person zu stellen, die den Schaden tatsächlich selbst erlitten hat, gleichviel, ob sie die Haushaltshilfe bezahlt, selbst die Geschädigte ersetzt, indem sie gewisse Arbeiten verrichtet oder eben nicht mehr dieselben Annehmlichkeiten genießt wie früher. Das ist gewöhnlich der Ehemann, aber es können auch die Kinder sein oder andere Mitglieder des Haushalts und sogar die ganze Familie als solche.

24. Um der Einfachheit willen und besonders, um die Zahl von möglichen Klägern aus demselben Ereignis zu begrenzen, ist die erste Lösung vorgezogen worden.

Grundsatz Nr. 6

25. Alle europäischen Rechtsordnungen sehen eine Entschädigung für entgangenen Gewinn nicht nur zugunsten von Angestellten und Lohnempfängern vor, sondern auch zugunsten von Selbständigen, deren berufliches Einkommen unter Würdigung aller Umstände und unter Berücksichtigung der beigebrachten Beweise geschätzt werden muß.

26. Für die Zeit bis zum Urteil ist der Schaden immer auf Grund des tatsächlich entgangenen Gewinns und für die Zeit nach dem Urteil auf der Grundlage des zu erwartenden Gewinns zu berechnen.

In einigen Rechtsordnungen gibt es außer der Möglichkeit, den Schaden nach der oben erwähnten Methode zu berechnen, noch eine andere Methode, die der Behinderung am Tage der „Stabilisation" Rechnung trägt.

„Stabilisation" bezieht sich auf den Tag, von dem an der Zustand des Geschädigten sich wahrscheinlich nicht mehr bessert. Bis zu diesem Tag wird der entgangene Gewinn auf der Grundlage des tatsächlich entstandenen Verdienstausfalls berechnet. Für den Zeitraum nach der „Stabilisation" wird der Schaden nach einem System berechnet, das dem Grad der Arbeitsunfähigkeit des Geschädigten Rechnung trägt unter Zuhilfenahme einer Methode, die in einigen Rechtsordnungen üblich und als „du point" bekannt ist. Nach dieser Methode wird der Grad der Behinderung des Geschädigten mit einer variablen Größe multipliziert, die der Richter den besonderen Umständen des Falles anpaßt.

27. Der empfohlene Grundsatz ist mit beiden Methoden vereinbar. Er bezieht sich auf den Zeitraum vor dem Urteil und auf den Zeitraum danach. Was den letzteren anlangt, so muß allen bekannten oder voraussehbaren Umständen Rechnung getragen werden. Dazu gehören der Grad der Behinderung des Geschädigten, die Einkünfte, die er gehabt hätte, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre, sowie seine Einkünfte nach dem Unfall.

Die Aufzählung der Merkmale, die bei der Berechnung des entgangenen Gewinns zu berücksichtigen sind, ist nicht erschöpfend. Es ließen sich andere Beispiele denken, wie z. B. die Minderung der Arbeitsfähigkeit des Geschädigten.

Grundsatz Nr. 7

28. Entschädigung für entgangenen Gewinn in Form einer Geldrente hat den Vorteil, eine Anpassung bei nachträglicher Änderung der Lage zu erleichtern, z. B. bei Wertminderung des Geldes (s. Grundsatz Nr. 8). Andererseits versetzt die Zahlung einer Kapitalabfindung den Geschädigten in vielen Fällen in die Lage, einen neuen Anfang in seinem Arbeitsleben zu machen. Es war unmöglich, in diesem Grundsatz die eine Form der anderen vorzuziehen oder zu bestimmen, daß eine der Parteien (besonders der Kläger) das Recht haben sollte, zwischen ihnen zu wählen.

29. Demzufolge ist in dem Grundsatz weder vorgesehen, die Systeme zu ändern, nach denen gegenwärtig Entschädigung gewöhnlich in Form einer Geldrente gezahlt wird und nur in besonderen Fällen in Form einer Kapitalabfindung, noch solche Systeme, die das Gegenteil vorziehen. Jedenfalls wird es nach diesem Grundsatz unmöglich sein, eine Form völlig auszuschließen. Außerdem verhindert der Grundsatz auch nicht eine Entschädigung durch eine Kombination beider Formen.

30. Wirtschaftliche Änderungen und insbesondere das Vorkommen von Geldentwertungen machen eine Geldrente zuweilen weniger anziehend, obwohl sie unter anderen Gesichtspunkten für die Parteien gerechter sein mag. Der Grundsatz soll diesen Nachteil mindern. Er soll sicherstellen, daß der Wert einer Geldrente gleichbleibt, aber es ist nicht beabsichtigt, den Geschädigten besser zu stellen als er stünde, wenn die Verletzung nicht erfolgt wäre. Z. B. soll ein Geschädigter nicht besser gestellt werden, als wenn er sein Gehalt mit laufenden Anpassungen erhalten hätte, die jedoch mit den Lebenshaltungskosten nicht hätten Schritt halten können.

Es ist jedoch klar, daß die Empfehlung sich insoweit zunächst an Staaten richtet, die weitgehend von der Möglichkeit Gebrauch machen, Schadensersatz in Form einer Geldrente zu gewähren. Da diese Form nur in wirklichen Ausnahmefällen gebraucht wird, kann nicht erwartet werden, daß auch nur die bescheidenen Wirkungen, die in Absatz 8, oben, vorgesehen sind, innerhalb einer kurzen Zeit eintreten werden.

Grundsatz Nr. 8

31. Wie bereits im Zusammenhang mit Grundsatz Nr. 7 bemerkt, macht das System der Geldrente eine Anpassung ziemlich leicht, wenn sich die Umstände ändern. Aus einer Anzahl von wichtigen Gründen, die mit der Grundlage der ursprünglichen Entscheidung, eine Geldrente in einer bestimmten Höhe zu gewähren, zusammenhängen, sollte eine Überprüfung und Änderung — sei es nach oben oder nach unten — grundsätzlich in allen Mitgliedstaaten des Europarats zugelassen werden. Der zweite Teil des Absatzes 30 ist auch auf Grundsatz Nr. 8 anwendbar.

32. Da es unmöglich war, eine vollständige Liste der Gründe für eine Überprüfung der Höhe der Geldrente aufzustellen, sollte dieser Grundsatz so ausgelegt werden, daß die besonders genannten Gründe ohne Einschränkung anerkannt werden sollten und darüber hinaus die Mitgliedstaaten frei sind, nach ihrem innerstaatlichen Recht einen Antrag auf Erhöhung oder Herabsetzung einer Geldrente auch aus anderen Gründen anzuerkennen.

33. Die Bestimmung in dem Grundsatz über die Veränderung des Geldwerts und den Wandel in der Einkommensentwicklung sind eingeführt worden, um sicherzustellen, daß zum Schutze des Geschädigten eine Anpassung der Geldrente vorgenommen wird, falls der im zweiten Satz des Grundsatzes Nr. 7 aufgeführte Grundsatz als ungenügend erachtet wurde, um den wahren Wert der Zahlungen aufrechtzuerhalten.

Grundsatz Nr. 9

34. Im Gegensatz zu der Lage, die besteht, wenn Schadensersatz in Form einer Geldrente gezahlt wird, sind Entscheidungen, mit denen auf eine Kapitalabfindung erkannt wird, grundsätzlich nicht der Nachprüfung unterworfen. In diesem Falle erhält der Geschädigte ja ein für allemal einen Geldbetrag, der am Tage des Urteils dem Schaden entspricht, den er erlitten hat.

Der Anspruch auf Entschädigung ist endgültig erloschen, und es ist Sache des Geschädigten, den Geldbetrag nach seinem Belieben zu verwenden.

35. Trotzdem ist es für nützlich erachtet worden, eine Ausnahme für den Fall vorzusehen, daß durch eine Verschlechterung der Lage des Geschädigten, die nicht vorauszusehen war, als die ursprüngliche Bemessung vorgenommen wurde, ein neuer Schaden entsteht. Ein Beispiel wäre der Fall einer Person, deren Arbeitsfähigkeit durch einen Knochenbruch vermindert worden ist, und zwar als Ergebnis desselben Unfalls. In einem solchen Fall sollte durch einen zusätzlichen Betrag der neue Schaden ersetzt werden, als ob er sich aus einem neuen Unfall ergeben hätte.

36. Andererseits wäre es im Falle einer umgekehrten für den Geschädigten günstigen Entwicklung nicht tunlich — vor allem aus sozialen Gründen — zu verlangen, daß er einen Teil des erhaltenen Geldes zurückzahlt.

37. Im Gegensatz zu Grundsatz Nr. 8 gestattet Grundsatz Nr. 9 der innerstaatlichen Gesetzgebung nicht, andere Erhöhungen vorzusehen als diejenigen, die er selbst ausdrücklich erwähnt; auch gestattet er keine Ausnahme von dem Grundsatz, daß eine Kapitalabfindung nicht nachträglich herabgesetzt werden darf, ohne Rücksicht darauf, wie sich die Umstände geändert haben mögen.

Grundsatz Nr. 10

38. Eine Verminderung der Arbeitsfähigkeit des Geschädigten als Folge seiner Verletzungen zeigt sich gewöhnlich durch eine Verminderung seiner Arbeitsleistung und demzufolge durch eine Verminderung seines Arbeitslohns. Dieser Status wird dann wiederhergestellt durch eine Entschädigung für entgangenen Gewinn.

39. Es kommt manchmal vor, daß es dem Geschädigten durch zusätzliche Anstrengungen und unter zusätzlichen Beschwerden gelingt, den Standard seiner früheren Arbeitsleistungen und demzufolge seines Einkommens aufrechtzuerhalten. In diesem Falle scheint es gerecht zu sein, ihm eine Entschädigung zuzusprechen.

Aus demselben Grunde scheint es gerecht zu sein, eine Hausfrau zu entschädigen, die durch größere Anstrengungen ihren Haushalt wie vor der Verletzung versieht oder den Studenten, dem es trotz seiner Behinderung gelingt, seine Studien fortzusetzen.

40. Dieser Schaden wird in den meisten Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten ersetzt — in einigen als entgangener Gewinn, in anderen als Verminderung der Ar-

beitskraft und in wieder anderen als körperliches oder geistiges Leiden. Jedenfalls berührt der Grundsatz weder die Qualifizierung des Schadens noch die Höhe der Entschädigung.

Grundsatz Nr. 11

41. Ästhetischer Schaden, z. B. durch eine Narbe im Gesicht, wird manchmal als materieller Schaden und manchmal als immaterieller Schaden betrachtet, entweder allein oder im Zusammenhang mit Schmerzensgeld; manchmal auch als ganz gesonderte Kategorie. Die meisten europäischen Rechtsordnungen sehen gegenwärtig in solchen Fällen eine Entschädigung vor. Der Grundsatz bestätigt diese Auffassung, äußert sich jedoch nicht zur Klassifikation, was sowieso eher eine theoretische Streitfrage ist.

42. Ähnlich ist die Lage bei seelischen Schmerzen, die in einigen Rechtsordnungen im Zusammenhang mit Schmerzensgeld berücksichtigt werden. Unter der Rubrik seelische Schmerzen kann für einen nervösen Schock infolge eines Unfalls Entschädigung gewährt werden.

43. Die Bedeutung der Worte „seelische Schmerzen" in diesem Zusammenhang ist natürlich anders als in den Grundsätzen Nr. 13 und 19, die sich mit dem Leiden nach dem Tod oder der Verletzung eines dem Kläger Nahestehenden befassen.

44. In Fällen der Gefährdungshaftung sehen einige Rechtsordnungen Ausnahmen von dem Grundsatz der Entschädigung für körperliche Schmerzen vor und demzufolge auch für ästhetischen Schaden und seelische Schmerzen, wenn diese körperlichen Schmerzen gleichgestellt werden. Es erscheint wünschenswert, diese Ausnahmen abzuschaffen.

Grundsatz Nr. 12

45. Es ist offenbar unmöglich, eine internationale Schmerzensgeldtabelle aufzustellen, wenn es so viele Arten körperlicher und seelischer Beeinträchtigung gibt, daß es nicht einmal möglich ist, die Entschädigung dafür in ein und demselben Staat zu standardisieren. Trotzdem wird in einigen Staaten von einer inoffiziellen Tabelle Gebrauch gemacht, in der bestimmte Fälle aufgeführt sind oder die z. B. die Anzahl von Tagen enthalten, während derer bei bestimmten Verletzungen gewöhnlich Schmerzen erlitten werden, sowie einen täglichen Satz, den die Gerichte für schwere, mittlere oder leichte Schmerzen zusprechen. Hier spielen die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen in jedem Staat eine bedeutende Rolle.

Trotzdem drücken die Verfasser der Empfehlungen die Hoffnung aus, daß die Veröffentlichung gerichtlicher Entscheidungen auf diesem Gebiet unter den Mitgliedstaaten des Europarats zu einer Vereinheitlichung der Praxis hinsichtlich der zugesprochenen Beträge führt.

46. Schmerzensgeld ist dazu bestimmt, den Geschädigten für seine seelischen Schmerzen zu entschädigen. In einigen Rechtsordnungen ist manchmal entschieden worden, daß die wirtschaftliche Lage des Geschädigten die Bemessung des Schadensersatzes beeinflussen sollte. Die Gerechtigkeit scheint jedoch zu fordern, daß die Bemessung von Schadensersatz für solche Schmerzen ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Geschädigten gleich sein sollte.

47. Die Empfehlung führt nicht auf, welche anderen Faktoren gegebenenfalls bei der Bemessung des Schadensersatzes berücksichtigt werden sollten oder könnten, wie z. B. die wirtschaftliche Lage des Verpflichteten oder der Grad seiner Fahrlässigkeit.

48. Dieser Grundsatz umreißt zwar eine Methode für die Berechnung der Entschädigung, löst aber nicht die Frage, ob ein unbeschränkter Übergang von Todes wegen erfolgen oder ob im Gegenteil dieser Übergang nur unter bestimmten Bedingungen stattfinden sollte. In einigen Rechtsordnungen wird tatsächlich gefordert, daß die Klage zu Lebzeiten des Geschädigten angestrengt worden sein muß.

Grundsatz Nr. 13

49. Die Empfehlung befaßt sich nicht mit Vermögensschaden, den Dritte infolge der Körperverletzung des Geschädigten erleiden. Auf jeden Fall ist diese Frage eng mit dem mittelbaren Schaden verwandt (s. Absatz 9, oben).

50. In einigen Rechtsordnungen wird jetzt Schadensersatz für Nichtvermögensschaden gewährt, den ein Dritter infolge der körperlichen Behinderung des Geschädigten erleidet. Die Gerichtsentscheidungen in diesen Ländern machen klar, daß das Leiden des Geschädigten sehr schwer und sein Gesundheitszustand nach dem Unfall dauernd beeinträchtigt sein muß. Unter diesen Umständen kann Personen, die enge Gefühlsbeziehungen zu dem Geschädigten haben (Ehegatten, Eltern), Schadensersatz zugesprochen werden, in einigen Fällen ganz beachtliche Beträge.

51. Ohne zu versuchen, die Entschädigung als Ersatz für unmittelbaren oder für mittelbaren Schaden zu charakterisieren, waren die Verfasser der Empfehlung hier der Meinung, daß diese Divergenz, wenn man sie weiter verfolgte, wahrscheinlich den ganzen mit der Empfehlung unternommenen Versuch, eine Harmonisierung zu erreichen, gefährden würde.

52. Es bestand der Wunsch, die Zuerkennung von Schadensersatz unter dieser Rubrik mit Ausnahme gewisser Fälle zu verhindern. Es wurde jedoch nicht gewünscht, unter allen Umständen Änderungen in Rechtsordnungen zu verhindern, die bis jetzt Dritten keinen Schadensersatz zugesprochen haben.

53. Diese beiden Erfordernisse sind im Grundsatz Nr. 13 untergebracht, der für die Staaten, in denen diese Form von Schadensersatz nicht zuerkannt wird, nicht bindend ist und der den Staaten, die beabsichtigen könnten, eine Änderung im Sinne einer Erweiterung vorzunehmen, Grenzen setzt. Diese Grenzen entsprechen im allgemeinen den oben in Absatz 50 angegebenen.

Grundsatz Nr. 14

54. Was den Vermögensschaden anlangt, der durch den Tod des Geschädigten entstanden ist, kann allgemein auf das verwiesen werden, was oben hinsichtlich der Regel über den Schadensersatz wegen Körperverletzung gesagt wurde. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß die Erben des Geschädigten unter Umständen zunächst die Kosten vorstrecken müssen und gegen denjenigen einen Anspruch auf Erstattung haben, der für den Tod verantwortlich ist.

55. In allen Rechtsordnungen ist vorgesehen, daß der für den Tod Verantwortliche alle tatsächlich im Zusammenhang mit dem Tod gemachten Auslagen, nämlich für den Totenschein, den Transport der sterblichen Überreste des Geschädigten, die Beerdigungskosten und, gegebenenfalls, die Kosten der Grabstätte ersetzen muß. Es bestehen leichte Unterschiede hinsichtlich der Nebenkosten, wie z. B. die Unterhaltung des Grabes oder die Reisekosten für Personen, die der Beerdigung beiwohnen, aber solche Unterschiede haben keine praktische Bedeutung.

Es sollte klargemacht werden, daß mit der Zahlung der Kosten die angemessenen Kosten unter Berück-

sichtigung der besonderen Umstände und der sozialen und familiären Verhältnisse des Opfers gemeint sind.

56. Zumindest ein europäischer Staat verfährt jedoch nach dem Grundsatz, daß der Geschädigte eines Tages ohnehin gestorben wäre, und daher werden die Beerdigungskosten als solche nicht erstattet, sondern nur die Zinsen auf die Kosten während des Zeitraums der vor dem Unfall bestehenden Lebenserwartung. Im Falle eines ziemlich jungen Menschen können diese Zinsen natürlich höher sein als die Beerdigungskosten, und in diesem Fall werden nur die tatsächlichen Kosten der Beerdigung erstattet. Bei einer älteren Person können die erstatteten Zinsen geringer sein als die Beerdigungskosten. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Personen, die diese Kosten hätten tragen müssen, älter sind als der Geschädigte, da dann angenommen wird, daß sie nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge diese Kosten während ihrer Lebenszeit nicht hätten aufzuwenden brauchen.

Obwohl dieses System ganz logisch ist, scheint es nicht ratsam zu sein, es auf andere europäische Länder auszudehnen.

Grundsatz Nr. 15

57. In bezug auf das Recht von Personen auf Ersatz des Vermögensschadens, den sie infolge des Todes des Geschädigten erlitten haben, kann man zwei Ansichten unterscheiden. In einigen Rechtsordnungen haben diejenigen Personen einen Anspruch auf Schadensersatz, die einen Anspruch auf Unterhalt gegen den Geschädigten hatten oder gehabt haben würden. Gewöhnlich wird der Ersatzbetrag bemessen nach der Höhe des Unterhalts, d. h. im Verhältnis zu den Bedürfnissen des Unterhaltsberechtigten und den Mitteln seines Schuldners. Demgemäß ist eine Person, falls der Verstorbene freiwillig zu ihren Bedürfnissen ständig beigetragen hat, obwohl keine Unterhaltsverpflichtung bestand, nicht zum Schadensersatz berechtigt.

Hingegen werden regelmäßig freiwillig von Unterhaltspflichtigen gezahlte Mehrbeträge bei Bemessung des Schadensersatzbetrages berücksichtigt.

58. Im Gegensatz dazu sind in den meisten Rechtsordnungen alle Personen für den Verlust des Teils des Einkommens des Verstorbenen zu entschädigen, der ihnen zu seinen Lebzeiten zugeflossen ist. Der Kreis solcher Anspruchsberechtigter ist nicht beschränkt auf Personen, denen gegenüber der Geschädigte Unterhaltsverpflichtungen hatte, sondern er bestimmt sich nach den tatsächlichen Gegebenheiten, wie sie vor dem Tode des Geschädigten bestanden sowie nach der Lage, die vermutlich in Zukunft bestanden hätte. Die Rechte der „Angehörigen" des Verstorbenen werden unabhängig von Kriterien bemessen, die bei Berechnung eines Unterhaltsanspruchs maßgebend gewesen wären. Eine Person ist dann ein Angehöriger des Verstorbenen, wenn ein Band mit einer bestimmten Festigkeit, ähnlich demjenigen, das im häuslichen Rahmen einer Familie besteht, vorliegt (z. B. der Fall, daß ein Kind im Haushalt des Verstorbenen aufgezogen wird).

Gleichermaßen haben die Eltern ein Recht auf Schadensersatz, wenn vorauszusehen ist, daß die Kinder später zu dem Lebensunterhalt ihrer Eltern beigetragen haben würden.

59. Grundsatz Nr. 15 berücksichtigt zwei Gesichtspunkte. Außerdem ist er für den Geschädigten günstig: Buchstabe a bezieht sich auf Personen, die Unterhaltsansprüche gegen den Geschädigten hatten, wie in dem in Absatz 57 ausgeführten System. Es ist unbeachtlich, wenn diese Personen, aus welchem Grund auch immer, es unterlassen hatten, zu Lebzeiten des Geschädigten Klage zu erheben. Dasselbe gilt für die Personen, die schließlich einen Anspruch auf Unterhalt gegen den Geschädigten gehabt hätten, wenn dieser nicht gestorben wäre. Buchstabe b bezieht sich auf Personen, die nach dem in Absatz 58 aufgeführten System einen Anspruch auf Schadensersatz haben.

Der im Grundsatz 1 aufgeführte Gedanke gilt sowohl für Personen, die unter Buchstabe b als auch für solche, die unter Buchsabe a fallen. Die letzteren könnten sogar einen größeren Betrag erhalten, als den, den sie tatsächlich vor dem Tode des Geschädigten erhielten, und zwar dann, wenn sie ihren Anspruch auf Unterhalt vor dem Zeitpunkt noch nicht geltend gemacht hatten oder wenn der Unterhaltsverpflichtete zu Lebzeiten seiner Unterhaltsverpflichtung ganz oder zum Teil nicht nachgekommen war.

60. Grundsatz Nr. 15 schließt auch die Personen ein, die als Mann und Frau eheähnlich zusammengelebt haben, und zwar unter Buchstabe a, wenn solche Personen Unterhaltsansprüche haben, und unter Buchstabe b, wenn der Geschädigte ihnen gegenüber Unterhaltsleistungen übernommen hat.

Im zweiten Falle haben Staaten, wenn keine besondere Vorschrift eingreift, im Falle des eheähnlichen Zusammenlebens, unter Berufung auf die öffentliche Ordnung Schadensersatz verweigert; andere Staaten hingegen haben die Gewährung von Schadensersatz auch auf Fälle nur vorübergehenden Zusammenlebens sowie auf sonstige Fälle ausgedehnt, in denen Zuwendungen an eine Person des anderen Geschlechts gemacht wurden.

Der Grundsatz behandelt nur diesen letzten Fall als gegen die öffentliche Ordnung verstoßend. Die Entscheidung, ob ein solcher Konflikt im Falle einer ehebrecherischen Beziehung vorliegt, ist völlig der Gesetzgebung und den Rechtsordnungen überlassen.

Grundsatz Nr. 16

61. Es wird auf Absätze 28, 29 und 30, oben, bezüglich Grundsatz Nr. 7 verwiesen.

Grundsatz Nr. 17

62. Im Unterschied zu Grundsatz Nr. 8, der den Anfang einer Harmonisierung macht (s. Absatz 31), erwähnt Grundsatz Nr. 17 nur die Frage der Abänderung (Herauf- oder Herabsetzung) einer Geldrente, die einer Person zugesprochen worden ist, welche durch die Tötung des Geschädigten einen Vermögensschaden erlitten hat, er läßt jedoch das nationale Recht völlig frei, die Bedingungen für eine solche Abänderung zu bestimmen.

Grundsatz Nr. 18

63. Dieser Grundsatz ist das Gegenstück zu Grundsatz Nr. 9 (s. Absatz 36). Der einzige Fall, in dem eine zugesprochene Kapitalabfindung nachträglich erhöht werden kann, wie dies in Grundsatz Nr. 9 vorgesehen ist, findet im Falle einer Entschädigung für eine Tötung keine Entsprechung.

Grundsatz Nr. 19

64. Abgesehen von den Anspruchsberechtigten, zu deren Unterhalt der Geschädigte beitrug oder beitragen mußte, befaßt sich die Empfehlung nicht mit Vermögensschaden, den Dritte infolge des Todes des Geschädigten erlitten haben. Außerdem ist diese Angelegenheit eng mit der des mittelbaren Schadens verwandt (s. Absatz 9 oben).

65. Was Schadensersatz für Nichtvermögensschaden anlangt, den ein Dritter infolge des Todes des Geschä-

digten erleidet, ist augenblicklich die Lage in Europa derjenigen sehr ähnlich, die oben in Absatz 50 in Verbindung mit Grundsatz 13 dargestellt ist. Einige der Staaten, die diese Art Schadensersatz vorsehen, fordern, daß der Tod zu einer tatsächlichen Beeinträchtigung eines rechtlich geschützten Interesses führt, wodurch Schadensersatz an eine Frau, die mit dem Geschädigten eheähnlich zusammengelebt hat, ausgeschlossen wird. Es gibt jedoch gewöhnlich keine Beschränkung der Personen, die unter diesem Gesichtspunkt einen Anspruch haben, obwohl es sich im Allgemeinen nur um den Ehepartner und enge Verwandte handeln wird. Theoretisch könnte Schadensersatz auch von Freunden oder anderen Personen beansprucht werden, die, obwohl sie nicht mit dem Geschädigten verwandt sind, mit ihm durch Gefühlsbeziehungen verbunden sind, vorausgesetzt, daß diese Beziehungen schlüssig bewiesen werden können.

66. Angesichts der verschiedenen Situationen, mit denen sich die Grundsätze 13 und 19 befassen, war es nicht möglich, wie im Falle des Schadensersatzes für Schaden, der einem Dritten durch den Tod des Geschädigten entstanden ist, Beschränkungen festzulegen; Grundsatz Nr. 19 handelt von einer ganz anderen Situation. Dieses System zielt jedoch darauf ab, zumindest zu verhindern, daß die gegenwärtig bestehenden Unterschiede noch größer werden.

67. Der erste Teil des Grundsatzes gibt Staaten, die kein System des Schadensersatzes für Nichtvermögensschaden haben, den Dritte auf Grund des Todes des Geschädigten erleiden, die Möglichkeit, es entweder bei ihrer Rechtslage zu belassen oder ihr Recht näher an die Rechte jener Staaten heranzuführen, die Schadensersatz für einen solchen Schaden kennen. Der Grundsatz empfiehlt jedoch, daß solche Änderungen sich innerhalb der Grenzen bewegen, die zur Zeit von den Staaten gezogen werden, die zu der anderen Gruppe gehören und die den Kreis der Anspruchsberechtigten wesentlich einschränkt. Insoweit will der Grundsatz diese Grenzen festsetzen.

68. Die Verfasser des Grundsatzes wollten auch vermeiden, daß sich die bestehenden Gegensätze noch vergrößern, indem sie vorschlugen, daß die Staaten, die gemäß ihrer Gesetzgebung oder Rechtsprechung Schadensersatz für einen solchen Schaden zubilligen, die gegenwärtigen Grenzen nicht überschreiten sollten. Es liegt auf der Hand, daß eine Beschränkung dieser Grenzen nicht nur dem Zweck der Empfehlung dient, sondern auch ein Schritt vorwärts auf dem Wege der Harmonisierung auf diesem Gebiet ist.

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über ein Internationales Energieprogramm

Vom 5. Februar 1976

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. April 1975 zu dem Übereinkommen vom 18. November 1974 über ein Internationales Energieprogramm (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 701) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 67 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 19. Januar 1976

in Kraft getreten ist; die Notifikation über den Abschluß der verfassungsrechtlichen Verfahren war der belgischen Regierung am 20. Oktober 1975 übergeben worden.

Das Übereinkommen ist am selben Tage in Kraft getreten für

Dänemark
Irland
Kanada
Luxemburg
Schweden
Schweiz
Spanien
Vereinigtes Königreich
Vereinigte Staaten

Bonn, den 5. Februar 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens

Vom 5. Februar 1976

Das Abkommen vom 15. Dezember 1950 über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 1, 19) ist nach seinem Artikel XVIII Buchstabe c für

Sierra Leone am 6. November 1975

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Oktober 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 1502).

Bonn, den 5. Februar 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens durch Einfügung eines Teils IV über Handel und Entwicklung

Vom 5. Februar 1976

Das Protokoll vom 8. Februar 1965 zur Änderung des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens durch Einfügung eines Teils IV über Handel und Entwicklung (Bundesgesetzbl. 1967 II S. 2005) ist nach seinem Absatz 4 für

Senegal am 31. Dezember 1975

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 139).

Bonn, den 5. Februar 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie

Vom 9. Februar 1976

In Bonn ist am 27. Juni 1975 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 11 Abs. 1

am 18. November 1975

in Kraft getreten; der in Artikel 11 Abs. 1 vorgesehene Notenwechsel ist am selben Tage in Brasilia vollzogen worden. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. Februar 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Föderativen Republik Brasilien

AUF DER GRUNDLAGE der zwischen ihren Staaten bestehenden freundschaftlichen Beziehungen und entschlossen, diese weiter zu vertiefen,

EINGEDENK UND IN FORTSETZUNG des zwischen den Vertragsparteien am 9. Juni 1969 geschlossenen Abkommens über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung,

IN ANBETRACHT des Abkommens über Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Atom-Gemeinschaft und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien bei der friedlichen Verwendung der Atomenergie vom 9. Juni 1961,

IN ANBETRACHT der Fortschritte in der wissenschaftlichen Zusammenarbeit zwischen ihren Staaten, insbesondere auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie,

ÜBERZEUGT, daß die erfolgreiche, wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen ihren Staaten auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie gute Voraussetzungen für eine industrielle Zusammenarbeit auf diesem Gebiet schafft,

IN DEM BEWUSSTSEIN, daß eine solche Zusammenarbeit von wirtschaftlichem und wissenschaftlichem Nutzen für beide Vertragsparteien sein wird,

IM HINBLICK auf die Leitlinien für industrielle Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie vom 3. Oktober 1974,

SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien fördern im Rahmen dieses Abkommens die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen der wissenschaftlichen und technologischen Forschung und Unternehmen in beiden Staaten, die folgendes umfaßt:

Prospektion, Gewinnung und Aufbereitung von Uranerzen sowie die Herstellung von Uranverbindungen,

Herstellung von Kernreaktoren und anderen Kernenergieanlagen sowie ihren Teilen,

Urananreicherung und Anreicherungsleistungen,

Herstellung von Brennelementen und

Wiederaufarbeitung bestrahlter Brennstoffe.

(2) Die vorerwähnte Zusammenarbeit umfaßt den Austausch der notwendigen technologischen Informationen.

(3) Im Hinblick auf die Bedeutung, die die Finanzierung einschließlich der Gewährung von Krediten für die vorerwähnte Zusammenarbeit hat, werden die Vertragsparteien Anstrengungen unternehmen, damit Finanzierungen und Kredite im Rahmen der in beiden Staaten bestehenden Regelungen zu möglichst günstigen Bedingungen gewährt werden.

Artikel 2

Die Vertragsparteien erklären, daß sie sich zum Grundsatz der Nichtverbreitung von Kernwaffen bekennen.

Artikel 3

(1) Jede Vertragspartei wird auf Ersuchen eines Exporteurs im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften Ausfuhrgenehmigungen für die Lieferung von Ausgangs- und besonderem spaltbarem Material, von Ausrüstungen und Materialien, die eigens für die Herstellung, die Verwendung oder Verarbeitung von besonderem spaltbarem Material vorgesehen oder hergerichtet sind, sowie für die Übermittlung einschlägiger technologischer Informationen in das Gebiet der anderen Vertragspartei erteilen.

(2) Diese Lieferung oder Übermittlung setzt voraus, daß in bezug auf die empfangende Vertragspartei ein Abkommen über Sicherungsmaßnahmen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation geschlossen worden ist, das sicherstellt, daß diese Kernmaterialien, -ausrüstungen und -einrichtungen und das in ihnen hergestellte, verarbeitete oder verwendete Ausgangs- und besondere spaltbare Material sowie die einschlägigen technologischen Informationen nicht für Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper verwendet werden.

Artikel 4

(1) Kernmaterialien, -ausrüstungen und -einrichtungen sowie einschlägige technologische Informationen, die aus dem Gebiet einer Vertragspartei in das Gebiet der anderen ausgeführt oder übermittelt wurden, dürfen aus dem Gebiet der Vertragsparteien nach Drittstaaten, die nicht am 1. Januar Kernwaffenstaaten waren, nur dann ausgeführt, wiederausgeführt oder übermittelt werden, wenn in bezug auf den Empfängerstaat ein in Artikel 3 vorgesehenes Abkommen über Sicherungsmaßnahmen geschlossen worden ist.

(2) Sensitive Kernmaterialien, -ausrüstungen und -einrichtungen sowie einschlägige technologische Informationen, die aus dem Gebiet einer Vertragspartei in das Gebiet der anderen ausgeführt oder übermittelt wurden, dürfen nur mit Zustimmung der liefernden Vertragspartei nach Drittstaaten ausgeführt, wiederausgeführt oder übermittelt werden.

(3) Sensitive Kernmaterialien, -ausrüstungen und -einrichtungen sind

a) zu mehr als 20 v. H. mit Uran 235 angereichertes Uran, Uran 233 und Plutonium mit Ausnahme geringer Men-

gen dieser Materialien, wie sie beispielsweise für Laboratoriumszwecke benötigt werden,

b) Anlagen zur Herstellung von Brennelementen, wenn sie zur Herstellung von Brennelementen verwendet werden, die unter Buchstabe a genanntes Material enthalten,

c) Anlagen zur Wiederaufbereitung bestrahlter Brennelemente,

d) Urananreicherungsanlagen.

Artikel 5

(1) Jede Vertragspartei trifft die Maßnahmen, die erforderlich sind, um den physischen Schutz der Kernmaterialien, -ausrüstungen und -einrichtungen in ihrem Gebiet sowie im Falle der Beförderung zwischen den Gebieten der Vertragsparteien und in Drittländer zu gewährleisten.

(2) Diese Maßnahmen werden so gestaltet, daß sie soweit wie möglich Beschädigung, Unfall, Diebstahl, Sabotage, Raubüberfall, Fehlleitung, Beeinträchtigung, Austausch und andere Risiken vermeiden.

(3) Die Vertragsparteien verständigen sich zu diesem Zweck über geeignete Maßnahmen.

Artikel 6

Die durch das Abkommen vom 9. Juni 1969 über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung eingesetzte Gemischte Kommission trägt den im Rahmen des vorliegenden Abkommens vorgesehenen Tätigkeiten gebührend Rechnung und macht gegebenenfalls Vorschläge für seine weitere Durchführung.

Artikel 7

Auf Verlangen einer Vertragspartei werden die Vertragsparteien Konsultationen über die Durchführung dieses Abkommens und gegebenenfalls Verhandlungen zu seiner Überprüfung aufnehmen.

Artikel 8

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich, Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Abkommens auf diplomatischem Wege beizulegen.

(2) Können Meinungsverschiedenheiten auf diese Weise nicht beigelegt werden, findet ein Schiedsverfahren statt, wie es in Artikel 10 des zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Vertrags über das Einlaufen von Reaktorschiffen in brasilianische Gewässer und ihren Aufenthalt in brasilianischen Häfen vom 7. Juni 1972 vorgesehen ist.

Artikel 9

Die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus den Verträgen zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

Artikel 10

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Föderativen Republik Brasilien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 11

(1) Dieses Abkommen wird sobald wie möglich durch Notenwechsel in Kraft gesetzt.

(2) Die Geltungsdauer dieses Abkommens beträgt fünfzehn Jahre von dem im Notenwechsel gemäß Absatz 1 bestimmten Tag an und wird, sofern das Abkommen nicht mindestens 12 Monate vor seinem Außerkrafttreten von einer der Vertragsparteien gekündigt wird, stillschweigend um jeweils fünf Jahre verlängert.

(3) Die auf Grund dieses Abkommens erforderlichen Sicherungsmaßnahmen und Maßnahmen des physischen Schutzes bleiben vom Außerkrafttreten des Abkommens unberührt.

GESCHEHEN zu Bonn am 27. Juni 1975 in zwei Urschriften, eine in deutscher und eine in portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Genscher

Für die Regierung
der Föderativen Republik Brasilien
Antonio F. Azevedo da Silveira

Bekanntmachung der Protokolle zur weiteren Verlängerung des Weizenhandels- und des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971

Vom 9. Februar 1976

Die von der Bundesrepublik Deutschland am 25. März 1975 in Washington unterzeichneten Protokolle zur weiteren Verlängerung

A. des Weizenhandels- und

B. des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971

sind nach Artikel 9 Abs. 2 des Protokolls zu A. und Artikel IX Abs. 1 des Protokolls zu B. für die

Bundesrepublik Deutschland	am 15. September 1975

in Kraft getreten; die Beitrittsurkunden sind am 15. September 1975 bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt worden.

Die Protokolle sind ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

A. Das Protokoll zur weiteren Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971

Ägypten	am	19. Juni 1975
Australien	am	19. Juni 1975
Barbados	am	28. November 1975
Bolivien	am	19. Juni 1975
Brasilien	am	8. August 1975
Dänemark	am	19. Juni 1975
Dominikanische Republik	am	10. Oktober 1975
Griechenland	am	19. Juni 1975
Indien	am	19. Juni 1975
Irak	am	4. Dezember 1975
Israel	am	21. August 1975
Kanada	am	19. Juni 1975
Korea	am	19. Juni 1975
Libanon	am	19. Juni 1975
Libyen	am	28. Juli 1975
Malta	am	19. Juni 1975
Mauritius	am	19. Juni 1975
Nigeria	am	19. Juni 1975
Norwegen	am	19. Juni 1975
Pakistan	am	19. Juni 1975
Panama	am	19. Juni 1975
Peru	am	9. Juli 1975
Portugal	am	3. Dezember 1975
Saudi-Arabien	am	19. Juni 1975
Schweden	am	19. Juni 1975
Schweiz	am	23. September 1975
Sowjetunion	am	19. Juni 1975
Spanien	am	15. Juli 1975
Südafrika	am	19. Juni 1975
Trinidad und Tobago	am	19. Juni 1975
Vatikanstadt	am	19. Juni 1975
Vereinigtes Königreich mit Belize, Bermuda, Britische Jungferninseln, Dominica, Gibraltar, Gilbert-Ellice-Inseln, Guernsey, Hongkong, Insel Man, Montserrat, Seychellen, St. Christoph-Nevis-Anguilla, St. Helena und Nebengebiete, St. Vincent	am	19. Juni 1975

Das Protokoll ist nach seinem Artikel 8 am 19. Juni 1975 vorläufig in Kraft getreten für

Argentinien	Japan
Belgien	Kenia
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	Kuba
Finnland	Luxemburg
Frankreich	Marokko
Guatemala	Niederlande (mit Surinam)
Iran	Syrien
Irland	Tunesien
Italien	Vereinigte Staaten

und für Ecuador am 30. Juli 1975

Die Bestimmungen der Artikel 3 bis 9 und des Artikels 21 des Übereinkommens sind nach Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe b des Protokolls nicht vor dem 1. Juli 1975 in Kraft getreten.

B. Das Protokoll zur weiteren Verlängerung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971

Australien	am	19. Juni 1975
Dänemark	am	19. Juni 1975
Kanada	am	19. Juni 1975
Schweden	am	19. Juni 1975
Schweiz	am	23. September 1975
Vereinigtes Königreich	am	19. Juni 1975

Das Protokoll ist nach seinem Artikel VIII am 19. Juni 1975 vorläufig in Kraft getreten für

Argentinien	Italien
Belgien	Japan
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	Luxemburg
Finnland	Niederlande (nur für das Königreich in Europa)
Frankreich	Vereinigte Staaten
Irland	

Die Bestimmungen des Artikels II des Übereinkommens und des Artikels III des Protokolls sind nach Artikel IX des Protokolls am 1. Juli 1975 in Kraft getreten.

Die Protokolle werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. Februar 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Protokolle zur weiteren Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens und des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens, welche die Internationale Weizen-Übereinkunft von 1971 bilden

Protocols for the further extension of the Wheat Trade Convention and Food Aid Convention constituting the International Wheat Agreement, 1971

Preamble

The Conference to establish the texts of the Protocols for the further extension of the Conventions constituting the International Wheat Agreement, 1971

CONSIDERING that the International Wheat Agreement of 1949 was revised, renewed or extended in 1953, 1956, 1959, 1962, 1965, 1966, 1967, 1968, 1971 and 1974,

CONSIDERING that the International Wheat Agreement, 1971, consisting of two separate legal instruments, the Wheat Trade Convention, 1971 and the Food Aid Convention, 1971, both of which were extended by Protocol in 1974, will expire on 30 June 1975,

HAS ESTABLISHED the texts of Protocols for the further extension of the Wheat Trade Convention, 1971 and for the further extension of the Food Aid Convention, 1971.

Präambel

(Übersetzung)

Die Konferenz zur Herstellung der Wortlaute der Protokolle zur weiteren Verlängerung der die Internationale Weizen-Übereinkunft von 1971 bildenden Übereinkommen —

IN DER ERWÄGUNG, daß das Internationale Weizen-Übereinkommen von 1949 in den Jahren 1953, 1956, 1959, 1962, 1965, 1966, 1967, 1968, 1971 und 1974 revidiert, erneuert oder verlängert wurde,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Internationale Weizen-Übereinkunft von 1971, bestehend aus zwei getrennten rechtsförmlichen Urkunden, nämlich dem Weizenhandels-Übereinkommen von 1971 und dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1971, die beide 1974 durch Protokoll verlängert wurden, am 30. Juni 1975 außer Kraft treten wird —

HAT die Wortlaute der Protokolle zur weiteren Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 und zur weiteren Verlängerung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 FESTGELEGT.

Protokoll zur weiteren Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971

Protocol for the further extension of the Wheat Trade Convention, 1971

The Governments party to this Protocol,

CONSIDERING that the Wheat Trade Convention, 1971 (hereinafter referred to as "the Convention") of the International Wheat Agreement, 1971, which was extended by Protocol in 1974, expires on 30 June 1975,

HAVE AGREED as follows:

Article 1
Extension, expiry and termination of the Convention

Subject to the provisions of Article 2 of this Protocol, the Convention shall continue in force between the parties to this Protocol until 30 June 1976, provided that, if a new international agreement covering wheat enters into force before 30 June 1976, this Protocol shall remain in force only until the date of entry into force of the new agreement.

Article 2
Inoperative provisions of the Convention

The following provisions of the Convention shall be deemed to be inoperative with effect from 1 July 1975:

(a) paragraph (4) of Article 19;

(b) Articles 22 to 26 inclusive;

(c) paragraph (1) of Article 27;

(d) Articles 29 to 31 inclusive.

Article 3
Definition

Any reference in this Protocol to a "Government" or "Governments" shall be construed as including a reference to the European Economic Community (hereinafter referred to as "the Community"). Accordingly, any reference in this Protocol to "signature" or to the "deposit of instruments of ratification, acceptance, approval or conclusion" or "an instrument of accession" or a "declaration of provisional application" by a Government shall, in the case of the Community, be construed as including signature or declaration of provisional application on behalf of the Community by its competent authority and the deposit of the instrument required by the institutional procedures of the Community to be deposited for the conclusion of an international agreement.

Article 4
Finance

The initial contribution of any exporting or importing member acceding to this Protocol under paragraph (1) (b) of Article 7 thereof, shall be assessed by the Council on the basis of the votes to be distributed to it and the

Die Vertragsregierungen dieses Protokolls —

IN DER ERWÄGUNG, daß das Weizenhandels-Übereinkommen von 1971 (im folgenden als „Übereinkommen" bezeichnet) der Internationalen Weizen-Übereinkunft von 1971, das 1974 durch Protokoll verlängert wurde, am 30. Juni 1975 außer Kraft tritt —

SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1
Verlängerung, Außerkrafttreten und Beendigung des Übereinkommens

Vorbehaltlich des Artikels 2 dieses Protokolls bleibt das Übereinkommen zwischen den Vertragsparteien des Protokolls bis zum 30. Juni 1976 in Kraft; tritt jedoch vor dem 30. Juni 1976 ein neues internationales Übereinkommen über den Weizen in Kraft, so bleibt dieses Protokoll nur bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Übereinkommens in Kraft.

Artikel 2
Außer Kraft tretende Bestimmungen des Übereinkommens

Folgende Bestimmungen des Übereinkommens gelten mit Wirkung vom 1. Juli 1975 als außer Kraft getreten:

a) Artikel 19 Absatz 4;

b) Artikel 22 bis 26;

c) Artikel 27 Absatz 1;

d) Artikel 29 bis 31.

Artikel 3
Begriffsbestimmung

Jede Bezugnahme in diesem Protokoll auf eine „Regierung" oder „Regierungen" gilt auch als Bezugnahme auf die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (im folgenden als „Gemeinschaft" bezeichnet). Entsprechend gilt jede Bezugnahme in diesem Protokoll auf die „Unterzeichnung", die „Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Abschlußurkunden", eine „Beitrittsurkunde" oder eine „Erklärung über die vorläufige Anwendung" durch eine Regierung im Fall der Gemeinschaft auch als Bezugnahme auf die Unterzeichnung oder die Erklärung über die vorläufige Anwendung im Namen der Gemeinschaft durch deren zuständige Behörde sowie die Hinterlegung der nach den institutionellen Verfahren der Gemeinschaft zum Abschluß einer internationalen Übereinkunft zu hinterlegenden Urkunde.

Artikel 4
Finanzfragen

Den ersten Beitrag eines Ausfuhr- oder eines Einfuhrmitglieds, das diesem Protokoll nach seinem Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b beitritt, setzt der Rat auf der Grundlage der diesem Mitglied zuzuteilenden Stimmen-

period remaining in the current crop year, but the assessments made upon other exporting and importing members for the current crop year shall not be altered.

zahl und des für das laufende Erntejahr verbleibenden Zeitabschnitts fest, ohne jedoch die für das laufende Erntejahr für die anderen Ausfuhr- und Einfuhrmitglieder festgesetzten Beiträge zu ändern.

Article 5
Signature

This Protocol shall be open for signature in Washington from 25 March 1975 until and including 14 April 1975 by Governments of countries party to the Convention as extended by Protocol, or which are provisionally regarded as party to the Convention as extended by Protocol, on 25 March 1975, or which are members of the United Nations, of its specialized agencies or of the International Atomic Energy Agency, and are listed in Annex A or Annex B to the Convention.

Artikel 5
Unterzeichnung

Dieses Protokoll liegt für die Regierungen der Staaten, die am 25. März 1975 Vertragsparteien des Übereinkommens in der durch Protokoll verlängerten Fassung sind oder als vorläufige Vertragsparteien des Übereinkommens in der durch Protokoll verlängerten Fassung gelten oder die Mitglieder der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation sind und die in Anlage A oder Anlage B des Übereinkommens aufgeführt sind, vom 25. März 1975 bis zum 14. April 1975 in Washington zur Unterzeichnung auf.

Article 6
Ratification, acceptance, approval or conclusion

This Protocol shall be subject to ratification, acceptance, approval or conclusion by each signatory Government in accordance with its respective constitutional or institutional procedures. Instruments of ratification, acceptance, approval or conclusion shall be deposited with the Government of the United States of America not later than 18 June 1975, except that the Council may grant one or more extensions of time to any signatory Government that has not deposited its instrument of ratification, acceptance, approval or conclusion by that date.

Artikel 6
Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Abschluß

Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder des Abschlusses durch jede Unterzeichnerregierung nach Maßgabe ihrer verfassungsmäßigen oder institutionellen Verfahren. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Abschlußurkunden sind bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bis zum 18. Juni 1975 zu hinterlegen; jedoch kann der Rat einer Unterzeichnerregierung, die ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Abschlußurkunde nicht bis zu diesem Zeitpunkt hinterlegt hat, eine oder mehrere Fristverlängerungen gewähren.

Article 7
Accession

(1) This Protocol shall be open for accession:

(a) until 18 June 1975 by the Government of any member listed in Annex A or B to the Convention as of that date, except that the Council may grant one or more extensions of time to any Government that has not deposited its instrument by that date, and

(b) after 18 June 1975 by the Government of any member of the United Nations, of its specialized agencies or of the International Atomic Energy Agency upon such conditions as the Council considers appropriate by not less than two-thirds of the votes cast by exporting members and two-thirds of the votes cast by importing members.

(2) Accession shall be effected by the deposit of an instrument of accession with the Government of the United States of America.

(3) Where, for the purposes of the operation of the Convention and this Protocol, reference is made to members listed in Annex A or B to the Convention, any member the Government of which has acceded to the Convention on conditions prescribed by the Council, or to this Protocol in accordance with paragraph (1) (b) of this Article, shall be deemed to be listed in the appropriate Annex.

Artikel 7
Beitritt

(1) Dieses Protokoll liegt wie folgt zum Beitritt auf:

a) bis zum 18. Juni 1975 für die Regierung jedes Mitglieds, das zu diesem Zeitpunkt in Anlage A oder B des Übereinkommens aufgeführt ist; jedoch kann der Rat einer Regierung, die ihre Urkunde nicht bis zu diesem Zeitpunkt hinterlegt hat, eine oder mehrere Fristvelängerungen gewähen; sowie

b) nach dem 18. Juni 1975 für die Regierung jedes Mitglieds der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation zu Bedingungen, die der Rat mit mindestens zwei Dritteln der von den Ausfuhrmitgliedern abgegebenen Stimmen und zwei Dritteln der von den Einfuhrmitgliedern abgegebenen Stimmen für angemessen erklärt.

(2) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika.

(3) Wird zwecks Durchführung des Übereinkommens und dieses Protokolls auf Mitglieder Bezug genommen, die in Anlage A oder B des Übereinkommens aufgeführt sind, so gilt jedes Mitglied, dessen Regierung dem Übereinkommen unter den vom Rat vorgeschriebenen Bedingungen oder diesem Protkoll nach Absatz 1 Buchstabe b beigetreten ist, als in der entsprechenden Anlage aufgeführt.

Article 8
Provisional application

Any signatory Government may deposit with the Government of the United States of America a declaration of provisional application of this Protocol. Any other Government eligible to sign this Protocol or whose application for accession is approved by the Council may

Artikel 8
Vorläufige Anwendung

Jede Unterzeichnerregierung kann bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika eine Erklärung über die vorläufige Anwendung dieses Protokolls hinterlegen. Jede andere Regierung, welche die Voraussetzungen für die Unterzeichnung dieses Protokolls erfüllt oder

also deposit with the Government of the United States of America a declaration of provisional application. Any Government depositing such a declaration shall provisionally apply this Protocol and be provisionally regarded as a party thereto.

Article 9
Entry into force

(1) This Protocol shall enter into force among those Governments which have deposited instruments of ratification, acceptance, approval, conclusion or accession, or declarations of provisional application, in accordance with Articles 6, 7 and 8 of this Protocol by 18 June 1975, as follows:

(a) on 19 June 1975, with respect to all provisions of the Convention other than Articles 3 to 9 inclusive and Article 21, and

(b) on 1 July 1975, with respect to Articles 3 to 9 inclusive, and Article 21 of the Convention,

if such instruments of ratification, acceptance, approval, conclusion or accession, or declarations of provisional application have been deposited not later than 18 June 1975 on behalf of Governments representing exporting members which held at least 60 per cent of the votes set out in Annex A and representing importing members which held at least 50 per cent of the votes set out in Annex B, or would have held such votes respectively if they had been parties to the Convention on that date.

(2) This Protocol shall enter into force for any Government that deposits an instrument of ratification, acceptance, approval, conclusion or accession after 19 June 1975 in accordance with the relevant provisions of this Protocol, on the date of such deposit, except that no part of it shall enter into force for such a Government until that part enters into force for other Governments under paragraph (1) or (3) of this Article.

(3) If this Protocol does not enter into force in accordance with paragraph (1) of this Article, the Governments which have deposited instruments of ratification, acceptance, approval, conclusion or accession, or declarations of provisional application, may decide by mutual consent that it shall enter into force among those Governments that have deposited instruments of ratification, acceptance, approval, conclusion or accession, or declarations of provisional application.

Article 10
Notification by depositary Government

The Government of the United States of America as the depositary Government shall notify all signatory and acceding Governments of each signature, ratification, acceptance, approval, conclusion, provisional application of, and accession to, this Protocol, as well as of each notification and notice received under Article 27 of the Convention and each declaration and notification received under Article 28 of the Convention.

Article 11
Certified copy of the Protocol

As soon as possible after the definitive entry into force of this Protocol, the depositary Government shall send a certified copy of this Protocol in the English, French, Russian and Spanish languages to the Secretary-General of the United Nations for registration in accordance

deren Beitrittsersuchen vom Rat genehmigt ist, kann ebenfalls bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika eine Erklärung über die vorläufige Anwendung hinterlegen. Jede Regierung, die eine solche Erklärung hinterlegt, wendet dieses Protokoll vorläufig an und gilt als vorläufige Vertragspartei desselben.

Artikel 9
Inkrafttreten

(1) Dieses Protokoll tritt zwischen den Regierungen, die bis zum 18. Juni 1975 Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs-, Abschluß- oder Beitrittsurkunden oder Erklärungen über die vorläufige Anwendung nach den Artikeln 6, 7 und 8 hinterlegt haben, wie folgt in Kraft:

a) am 19. Juni 1975 hinsichtlich aller Bestimmungen des Übereinkommens mit Ausnahme der Artikel 3 bis 9 und des Artikels 21 und

b) am 1. Juli 1975 hinsichtlich der Artikel 3 bis 9 und des Artikels 21 des Übereinkommens,

sofern diese Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs-, Abschluß- oder Beitrittsurkunden oder die Erklärungen über die vorläufige Anwendung bis zum 18. Juni 1975 für Regierungen hinterlegt worden sind, die Ausfuhrmitglieder vertreten, denen mindestens 60 v. H. der in Anlage A angegebenen Stimmen zustanden, und die Einfuhrmitglieder vertreten, denen mindestens 50 v. H. der in Anlage B angegebenen Stimmen zustanden oder denen diese Stimmen jeweils zugestanden hätten, wenn sie zu jenem Zeitpunkt Vertragsparteien des Übereinkommens gewesen wären.

(2) Dieses Protokoll tritt für eine Regierung, die nach dem 19. Juni 1975 gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Protokolls eine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs-, Abschluß- oder Beitrittsurkunde hinterlegt, am Tag dieser Hinterlegung in Kraft; jedoch tritt für diese Regierung kein Teil des Protokolls in Kraft, ehe er nach Absatz 1 oder 3 auch für andere Regierungen in Kraft tritt.

(3) Tritt dieses Protokoll nicht nach Absatz 1 in Kraft, so können die Regierungen, die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs-, Abschluß- oder Beitritturkunden oder Erklärungen über die vorläufige Anwendung hinterlegt haben, in gegenseitigem Einvernehmen beschließen, daß es zwischen den Regierungen in Kraft treten soll, die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs-, Abschluß- oder Beitrittsurkunden oder Erklärungen über die vorläufige Anwendung hinterlegt haben.

Artikel 10
Notifikation durch die Verwahrregierung

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika als Verwahrregierung notifiziert allen Unterzeichnerregierungen und beitretenden Regierungen jede Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung, jeden Abschluß und jede vorläufige Anwendung dieses Protokolls und jeden Beitritt zu demselben sowie alle nach Artikel 27 des Übereinkommens eingegangenen Notifikationen und Anzeigen und alle nach Artikel 28 des Übereinkommens eingegangenen Erklärungen und Notifikationen.

Artikel 11
Beglaubigte Abschrift des Protokolls

Nach dem endgültigen Inkrafttreten dieses Protokolls übermittelt die Verwahrregierung dem Generalsekretär der Vereinten Nationen so bald wie möglich eine beglaubigte Abschrift des Protokolls in englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache zur Registrie-

with Article 102 of the Charter of the United Nations. Any amendments to this Protocol shall likewise be communicated.

Article 12

Relationship of Preamble to Protocol

This Protocol includes the Preamble to the Protocols for the further extension of the International Wheat Agreement, 1971.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, having been duly authorized to this effect by their respective Governments or authorities, have signed this Protocol on the dates appearing opposite their signatures.

The texts of this Protocol in the English, French, Russian and Spanish languages shall be equally authentic. The originals shall be deposited with the Government of the United States of America, which shall transmit certified copies thereof to each signatory and acceding party and to the Executive Secretary of the Council.

rung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen. Änderungen dieses Protokolls werden ebenfalls übermittelt.

Artikel 12

Verhältnis der Präambel zum Protokoll

Die Präambel der Protokolle zur weiteren Verlängerung der Internationalen Weizen-Übereinkunft von 1971 ist Bestandteil dieses Protokolls.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen oder Behörden hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll an dem jeweils neben ihrer Unterschrift vermerkten Tag unterschrieben.

Der englische, französische, russische und spanische Wortlaut dieses Protokolls ist gleichermaßen verbindlich. Die Urschriften werden bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt; diese übermittelt jeder Vertragspartei, die dieses Protokoll unterzeichnet oder ihm beitritt, sowie dem Exekutivsekretär des Rates beglaubigte Abschriften.

Protokoll zur weiteren Verlängerung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971

Protocol for the further Extension of the Food Aid Convention, 1971

The parties to this Protocol,

CONSIDERING that the Food Aid Convention, 1971 (hereinafter referred to as "the Convention") of the International Wheat Agreement, 1971, which was extended by Protocol in 1974, expires on 30 June 1975,

HAVE AGREED as follows:

Article I

Extension, expiry and termination of the Convention

Subject to the provisions of Article II of this Protocol, the Convention shall continue in force between the parties to this Protocol until 30 June 1976, provided that, if a new agreement covering food aid enters into force before 30 June 1976 this Protocol shall remain in force only until the date of entry into force of the new agreement.

Article II

Inoperative provisions of the Convention

The provisions of paragraphs (1), (2) and (3) of Article II, of paragraph (1) of Article III, and of Articles VI to XIV, inclusive, of the Convention shall be deemed to be inoperative with effect from 1 July 1975.

Article III

International food aid

(1) The parties to this Protocol agree to contribute as food aid to the developing countries, wheat, coarse grains or products derived therefrom, suitable for human consumption and of an acceptable type and quality, or the cash equivalent thereof, in the minimum annual amounts specified in paragraph (2) below.

(2) The minimum annual contribution of each party to this Protocol is fixed as follows:

	Metric tons
Argentina	23,000
Australia	225,000
Canada	495,000
Finland	14,000
Japan	225,000
Sweden	35,000
Switzerland	32,000
United States of America	1,890,000

(3) For the purpose of the operation of this Protocol, any party which has signed this Protocol pursuant to paragraph (2) of Article V thereof, or which has acceded to this Protocol pursuant to the appropriate provisions of Article VII thereof, shall be deemed to be listed in

Die Vertragsparteien dieses Protokolls —

IN DER ERWÄGUNG, daß das Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1971 (im folgenden als „Übereinkommen" bezeichnet) der Internationalen Weizen-Übereinkunft von 1971, das 1974 durch Protokoll verlängert wurde, am 30. Juni 1975 außer Kraft tritt —

SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel I

Verlängerung, Außerkrafttreten und Beendigung des Übereinkommens

Vorbehaltlich des Artikels II dieses Protokolls bleibt das Übereinkommen zwischen den Vertragsparteien des Protokolls bis zum 30. Juni 1976 in Kraft; tritt jedoch vor dem 30. Juni 1976 ein neues Übereinkommen über die Nahrungsmittelhilfe in Kraft, so bleibt dieses Protokoll nur bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Übereinkommens in Kraft.

Artikel II

Außer Kraft tretende Bestimmungen des Übereinkommens

Artikel II Absätze 1, 2 und 3, Artikel III Absatz 1 und die Artikel VI bis XIV des Übereinkommens gelten mit Wirkung vom 1. Juli 1975 als außer Kraft getreten.

Artikel III

Internationale Nahrungsmittelhilfe

(1) Die Vertragsparteien dieses Protokolls erklären sich bereit, als Nahrungsmittelhilfe für Entwicklungsländer Weizen, anderes Getreide oder daraus gewonnene Erzeugnisse, die für den menschlichen Verzehr geeignet und von annehmbarer Type und Qualität sind, oder deren Gegenwert in Geld in den in Absatz 2 bezeichneten jährlichen Mindestmengen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der jährliche Mindestbeitrag jeder Vertragspartei dieses Protokolls wird wie folgt festgesetzt:

	Metrische Tonnen
Argentinien	23 000
Australien	225 000
Finnland	14 000
Japan	225 000
Kanada	495 000
Schweden	35 000
Schweiz	32 000
Vereinigte Staaten von Amerika	1 890 000

(3) Für die Anwendung dieses Protokolls gilt jede Vertragspartei, die das Protokoll nach seinem Artikel V Absatz 2 unterzeichnet hat oder ihm nach den einschlägigen Bestimmungen seines Artikels VII beigetreten ist, zusammen mit ihrem nach den einschlägigen Bestimmungen

paragraph (2) of Article III of this Protocol together with the minimum contribution of such party as determined in accordance with the relevant provisions of Article V or Article VII of this Protocol.

des Artikels V oder VII festgesetzten Mindestbeitrag als in Artikel III Absatz 2 aufgeführt.

Article IV

Food Aid Committee

There shall be established a Food Aid Committee whose membership shall consist of the parties listed in paragraph (2) of Article III of this Protocol and of those others that become parties to this Protocol. The Committee shall appoint a Chairman and a Vice-Chairman.

Artikel IV

Nahrungsmittelhilfe-Ausschuß

Es wird ein Nahrungsmittelhilfe-Ausschuß eingesetzt, dem die in Artikel III Absatz 2 aufgeführten Vertragsparteien und diejenigen anderen Parteien angehören, die Vertragsparteien dieses Protokolls werden. Der Ausschuß bestimmt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Article V

Signature

(1) This Protocol shall be open for signature in Washington from 25 March 1975 until and including 14 April 1975 by the Governments of Argentina, Australia, Canada, Finland, Japan, Sweden, Switzerland and the United States of America, provided that they sign both this Protocol and the Protocol for the further extension of the Wheat Trade Convention, 1971.

(2) This Protocol shall also be open for signature, on the same conditions, to parties to the Food Aid Convention, 1967 or to the Food Aid Convention, 1971 as extended by Protocol, and to those provisionally regarded as parties to the Food Aid Convention, 1971 as extended by Protocol, which are not enumerated in paragraph (1) of this Article, provided that their contribution is at least equal to that which they agreed to make in the Food Aid Convention, 1967 or, subsequently, in the Food Aid Convention, 1971 as extended by Protocol.

Artikel V

Unterzeichnung

(1) Dieses Protokoll liegt vom 25. März 1975 bis zum 14. April 1975 in Washington für die Regierungen Argentiniens, Australiens, Finnlands, Japans, Kanadas, Schwedens, der Schweiz und der Vereinigten Staaten von Amerika zur Unterzeichnung auf; Voraussetzung hierfür ist, daß sie auch das Protokoll zur weiteren Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 unterzeichnen.

(2) Dieses Protokoll liegt zu denselben Bedingungen auch für die Vertragsparteien des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommsn von 1967 oder des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 in der durch Protokoll verlängerten Fassung und die als vorläufige Vertragsparteien des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 in der durch Protokoll verlängerten Fassung geltenden Parteien, die nicht in Absatz 1 aufgeführt sind, zur Unterzeichnung auf; Voraussetzung hierfür ist, daß ihr Beitrag mindestens demjenigen entspricht, den sie nach dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1967 oder später nach dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1971 in der durch Protokoll verlängerten Fassung übernommen hatten.

Article VI

Ratification, acceptance, approval or conclusion

This Protocol shall be subject to ratification, acceptance, approval or conclusion by each signatory in accordance with its constitutional or institutional procedures, provided that it also ratifies, accepts, approves or concludes the Protocol for the further extension of the Wheat Trade Convention, 1971. Instruments of ratification, acceptance, approval or conclusion shall be deposited with the Government of the United States of America not later than 18 June 1975, except that the Food Aid Committee may grant one or more extensions of time to any signatory that has not deposited its instrument of ratification, acceptance, approval or conclusion by that date.

Artikel VI

Ratifikation, Annahme ,Genehmigung oder Abschluß

Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder des Abschlusses durch jeden Unterzeichner nach Maßgabe seiner verfassungsmäßigen oder institutionellen Verfahren; Voraussetzung hierfür ist, daß er auch das Protokoll zur weiteren Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 ratifiziert, annimmt, genehmigt oder schließt. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Abschlußurkunden sind bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bis zum 18. Juni 1975 zu hinterlegen; jedoch kann der Nahrungsmittelhilfe-Ausschuß einem Unterzeichner, der seine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Abschlußurkunde nicht bis zu diesem Zeitpunkt hinterlegt hat, eine oder mehrere Fristverlängerungen gewähren.

Article VII

Accession

(1) This Protocol shall be open for accession by any party referred to in Article V of this Protocol, provided it also accedes to the Protocol for the further extension of the Wheat Trade Convention, 1971 and provided further that in the case of parties referred to in paragraph (2) of Article V their contribution is at least equal to that which they agreed to make in the Food Aid Convention, 1967 or, subsequently, in the Food Aid Convention, 1971 as extended by Protocol. Instruments of accession under this paragraph shall be deposited not later than 18 June 1975, except that the Food Aid Committee may grant one or more extensions of time to

Artikel VII

Beitritt

(1) Dieses Protokoll liegt für jede in Artikel V bezeichnete Vertragspartei zum Beitritt auf, sofern sie auch dem Protokoll zur weiteren Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 beitritt und sofern der Beitrag der in Artikel V Absatz 2 bezeichneten Vertragsparteien mindestens demjenigen Beitrag entspricht, den sie nach dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1967 oder später nach dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1971 in der durch Protokoll verlängerten Fassung übernommen hatten. Die Beitrittsurkunden nach diesem Absatz sind bis zum 18. Juni 1975 zu hinterlegen; jedoch kann der Nahrungsmittelhilfe-Aus-

any party that has not deposited its instrument of accession by that date.

(2) The Food Aid Committee may approve accession to this Protocol, as a donor, by the Government of any member of the United Nations, of its specialized agencies or of the International Atomic Energy Agency, on such conditions as the Food Aid Committee considers appropriate, provided that the Government also accedes at the same time to the Protocol for the further extension of the Wheat Trade Convention, 1971, if not already a party to it.

(3) Accession shall be effected by the deposit of an instrument of accession with the Government of the United States of America.

Article VIII
Provisional application

Any party referred to in Article V of this Protocol may deposit with the Government of the United States of America a declaration of provisional application of this Protocol, provided it also deposits a declaration of provisional application of the Protocol for the further extension of the Wheat Trade Convention, 1971. Any other party whose application for accession is approved may also deposit with the Government of the United States of America a declaration of provisional application, provided that the party also deposits a declaration of provisional application of the Protocol for the further extension of the Wheat Trade Convention, 1971, unless it is already a party to that Protocol or has already deposited a declaration of provisional application of that Protocol. Any such party depositing such a declaration shall provisionally apply this Protocol and be provisionally regarded as a party thereto.

Article IX
Entry into force

(1) This Protocol shall enter into force for those parties that have deposited instruments of ratification, acceptance, approval, conclusion or accession

(a) on 19 June 1975 with respect to all provisions other than Article II of the Convention and Article III of the Protocol, and

(b) on 1 July 1975 with respect to Article II of the Convention and Article III of the Protocol

provided that all Governments listed in paragraph (1) of Article V of this Protocol have deposited such instruments or a declaration of provisional application by 18 June 1975 and that the Protocol for the further extension of the Wheat Trade Convention, 1971 is in force. For any other party that deposits an instrument of ratification, acceptance, approval, conclusion or accession after the entry into force of the Protocol, this Protocol shall enter into force on the date of such deposit.

(2) If this Protocol does not enter into force in accordance with the provisions of paragraph (1) of this Article, the parties which by 19 June 1975 have deposited instruments of ratification, acceptance, approval, conclusion or accession, or declarations of provisional application may decide by mutual consent that it shall enter into force among those parties that have deposited instruments of ratification, acceptance, approval, conclusion or accession, or declarations of provisional ap-

schuß einer Vertragspartei, die ihre Beitritturkunde nicht bis zu diesem Zeitpunkt hinterlegt hat, eine oder mehrere Fristverlängerungen gewähren.

(2) Der Nahrungsmittelhilfe-Ausschuß kann den Beitritt der Regierung eines Mitglieds der Vereinten Nationen oder ihrer Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation zu diesem Protokoll als Geber zu Bedingungen genehmigen, die er für angemessen hält; Voraussetzung hierfür ist, daß die Regierung gleichzeitig auch dem Protokoll zur weiteren Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 beitritt, wenn sie nicht bereits Vertragspartei jenes Protokolls ist.

(3) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika.

Artikel VIII
Vorläufige Anwendung

Jede in Artikel V bezeichnete Vertragspartei dieses Protokolls kann bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika eine Erklärung über die vorläufige Anwendung des Protokolls hinterlegen, sofern sie auch eine Erklärung über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur weiteren Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 hinterlegt. Jede andere Vertragspartei, deren Beitrittsersuchen genehmigt ist, kann ebenfalls bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika eine Erklärung über die vorläufige Anwendung hinterlegen, sofern sie auch eine Erklärung über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur weiteren Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 hinterlegt, es sei denn, sie ist bereits Vertragspartei jenes Protokolls oder hat bereits eine Erklärung über seine vorläufige Anwendung hinterlegt. Jede Vertragspartei, die eine solche Erklärung hinterlegt, wendet dieses Protokoll vorläufig an und gilt als vorläufige Vertragspartei desselben.

Artikel IX
Inkrafttreten

(1) Dieses Protokoll tritt für diejenigen Vertragsparteien, die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs-, Abschluß- oder Beitrittsurkunden hinterlegt haben, wie folgt in Kraft:

a) am 19. Juni 1975 hinsichtlich aller Bestimmungen mit Ausnahme des Artikels II des Übereinkommens und des Artikels III des Protokolls und

b) am 1. Juli 1975 hinsichtlich des Artikels II des Übereinkommens und des Artikels III des Protokolls,

sofern alle in Artikel V Absatz 1 aufgeführten Regierungen bis zum 18. Juni 1975 eine der genannten Urkunden oder eine Erklärung über die vorläufige Anwendung hinterlegt haben und sofern das Protokoll zur weiteren Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 in Kraft ist. Für jede andere Vertragspartei, die eine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs-, Abschluß- oder Beitrittsurkunde nach Inkrafttreten dieses Protokolls hinterlegt, tritt es am Tag dieser Hinterlegung in Kraft.

(2) Tritt dieses Protokoll nicht nach Absatz 1 in Kraft, so können die Vertragsparteien, die bis zum 19. Juni 1975 Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs-, Abschluß- oder Beitrittsurkunden oder Erklärungen über die vorläufige Anwendung hinterlegt haben, in gegenseitigem Einvernehmen beschließen, daß es zwischen den Vertragsparteien in Kraft treten soll, die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs-, Abschluß- oder Beitrittsurkunden oder Erklärungen über die vorläufige Anwen-

plication, provided that the Protocol for the further extension of the Wheat Trade Convention, 1971 is in force, or they may take whatever other action they consider the situation requires.

dung hinterlegt haben, sofern das Protokoll zur weiteren Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 in Kraft ist, oder sie können andere Schritte unternehmen, die sie auf Grund der Lage für erforderlich halten.

Article X

Notification by depositary Government

The Government of the United States of America as the depositary Government shall notify all signatory and acceding parties of each signature, ratification, acceptance, approval, conclusion, provisional application of, and accession to this Protocol.

Artikel X

Notifikation durch die Verwahrregierung

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika als Verwahrregierung notifiziert allen Vertragsparteien, die dieses Protokoll unterzeichnen oder ihm beitreten, jede Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung, jeden Abschluß und jede vorläufige Anwendung des Protokolls sowie jeden Beitritt zu demselben.

Article XI

Certified copy of the Protocol

As soon as possible after the definitive entry into force of this Protocol, the depositary Government shall send a certified copy of this Protocol in the English, French, Russian and Spanish languages to the Secretary-General of the United Nations for registration in accordance with Article 102 of the Charter of the United Nations. Any amendments to this Protocol shall likewise be communicated.

Artikel XI

Beglaubigte Abschrift des Protokolls

Nach dem endgültigen Inkrafttreten dieses Protokolls übermittelt die Verwahrregierung dem Generalsekretär der Vereinten Nationen so bald wie möglich eine beglaubigte Abschrift des Protokolls in englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache zur Registrierung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen. Änderungen dieses Protokolls werden ebenfalls übermittelt.

Article XII

Relationship of Preamble to Protocol

This Protocol includes the Preamble to the Protocols for the further extension of the International Wheat Agreement, 1971.

Artikel XII

Verhältnis der Präambel zum Protokoll

Die Präambel der Protokolle zur weiteren Verlängerung der Internationalen Weizen-Übereinkunft von 1971 ist Bestandteil dieses Protokolls.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, having been duly authorized to this effect by their respective Governments or authorities, have signed this Protocol on the dates appearing opposite their signatures.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen oder Behörden hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll an dem jeweils neben ihrer Unterschrift vermerkten Tag unterschrieben.

The texts of this Protocol in the English, French, Russian and Spanish languages shall all be equally authentic. The originals shall be deposited with the Government of the United States of America, which shall transmit certified copies thereof to each signatory and acceding party.

Der englische, französische, russische und spanische Wortlaut dieses Protokolls ist gleichermaßen verbindlich. Die Urschriften werden bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt; diese übermittelt jeder Vertragspartei, die dieses Übereinkommen unterzeichnet oder ihm beitritt, beglaubigte Abschriften.

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens

Vom 11. Februar 1976

Das Übereinkommen vom 30. Juni 1967 zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1183, 1200) ist nach seinem Artikel 13 für

Australien am 24. November 1975

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 114).

Bonn, den 11. Februar 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Schiffahrt auf dem Untersee und dem Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen

Vom 12. Februar 1976

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 1975 zu dem Übereinkommen vom 1. Juni 1973 über die Schiffahrt auf dem Bodensee und zu dem Vertrag vom 1. Juni 1973 über die Schiffahrt auf dem Untersee und dem Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 1405) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Schiffahrt auf dem Untersee und dem Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen nach seinem Artikel 15 Abs. 1

am 1. Januar 1976

in Kraft getreten ist. Die Ratifikationsurkunden sind am 20. November 1975 in Bern ausgetauscht worden.

Bonn, den 12. Februar 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Weltorganisation für Meteorologie**

Vom 12. Februar 1976

Das Übereinkommen vom 11. Oktober 1947 über die Weltorganisation für Meteorologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 18) ist nach seinem Artikel 35 Abs. 1 für

Kap Verde	am 20. November 1975
Papua-Neuguinea	am 14. Januar 1976

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. November 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 2231).

Bonn, den 12. Februar 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Mali
über Kapitalhilfe**

Vom 12. Februar 1976

In Bonn ist am 20. Januar 1976 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 20. Januar 1976

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. Februar 1976

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Mali

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mali,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Mali beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Mali, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main,

a) ein Darlehen bis zu acht Millionen Deutsche Mark für den Bezug von Waren und Leistungen, die in der diesem Abkommen beigefügten Liste enthalten sind und für die Lieferverträge oder Leistungsverträge nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossen worden sind,

b) ein Darlehen bis zu zwei Millionen zweihunderttausend Deutsche Mark für die Finanzierung ergänzender Einrichtungen der „Base Industrielle" in Sokoniko nach vorheriger Vorlage einer spezifizierten Warenliste

aufzunehmen.

Artikel 2

Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Mali stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Mali erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Mali überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierunng der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Mali innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Bonn am 20. Januar 1976 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Gehlhoff

Für die Regierung der Republik Mali
Keita

Anlage

Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 Buchstabe a) des Regierungsabkommens vom 20. Januar 1976 bis zu acht Millionen Deutsche Mark aus dem Darlehen finanziert werden können:

a) Nutzfahrzeuge für den Bereich der landwirtschaftlichen Vermarktung;

b) Geländegängige Nutzfahrzeuge für den Zolldienst;

c) Ausrüstungsgegenstände für Erschließungsmaßnahmen im Bereich der Land- und Wasserwirtschaft;

d) Landwirtschaftliche Produktionsmittel, insbesondere einfaches landwirtschaftliches Gerät, Düngemittel und Pflanzenschutzmittel;

e) Transport, Versicherung und Montage im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr, auch wenn die Kosten hierfür in Inlandswährung anfallen.

Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt.

Die Einfuhr von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf, insbesondere von Luxusgütern, sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 300. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung,
abgeschlossen am 31. Januar 1976,
ist im Bundesanzeiger Nr. 32 vom 17. Februar 1976 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs
sowie Hinweise auf die
Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung
folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 32 vom 17. Februar 1976 kann zum Preis von 1,– DM
(einschl. Versandgebühren) gegen Voreinsendung des Betrages
auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger" Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 DM (3,30 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,10 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.